

A.

Propositionen, Adressen, Anzeigen und Anträge  
resp. Erwiderungen.



## Einleitung.

---

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des achtzehnten, außerordentlichen Rheinischen Provinzial-Landtags angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenen feierlichen Gottesdienste am 3. December 1865 von dem Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Pommer-Esche, eröffnet, dessen Rede von dem Landtags-Marschall Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim mit einem dreimaligen Lebehoch auf Seine Majestät den König, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert ward.

Am 9. December 1865 wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.

---



## Propositions-Decret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten den zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den Letzteren aufgebracht, einweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgehossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerts in mäßigen Raten allmählich wieder zugeführt werden.

Erstattung der Grundsteuer-Veranlagungskosten.

Das Abschätzungswert ist nunmehr beendet. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer, unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Rheinprovinz die Summe von 842,114 Thlr. 11 Sgr. — Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

Bezirks-Commissionen für die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

Ausschuß wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.  
Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. —

Gegeben, Berlin den 16. November 1865.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Doon. Graf v. Stenplis.  
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An

die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz  
versammelten Stände.

# A u s z u g

aus dem Gesetze betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861.

(Gesetzsammlung de 1861, Seite 255.)

§. 6. Die Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-  
vertheilung (§. 3.) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung. ad Allerhöchste Pro-  
position No. 1.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, so weit sie auf die beiden westlichen Pro-  
vinzen treffen, von diesen, so weit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von letzteren aufzubringen.  
Einfweilen sind sämtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen und derselben nach Vollendung des  
Abschätzungswerks in mäßigen Jahresraten allmählich wieder zuzuführen.

## D e n k s c h r i f t

über die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-  
Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer,  
hat im §. 6 festgestellt, daß die durch die Ausführung desselben entstehenden Kosten, soweit sie auf  
die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen  
treffen, von den letzteren aufzubringen sind, daß aber einfweilen sämtliche Kosten aus der Staats-  
kasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmählich  
wieder zugeführt werden sollen.

Denkschrift zur Aller-  
höchsten Proposition  
No. 1.

Das Abschätzungswerk nach Anleitung des Hauptanweisung für das Verfahren bei Er-  
mittlung des Reinertrages der Liegenschaften ist bereits beendet, die entstandenen Kosten sind vor-  
schußweise aus der Staatskasse berichtigt worden. Sowohl die Lage der Staatsfinanzen, als die  
Aufrechthaltung der Ordnung in dem Staatsrechnungswesen machen es nothwendig, daß nunmehr  
mit der Abwicklung der Vorschüsse nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung vorgegangen werde.

Zur Ausführung der letzteren bedarf es, wie die vorangegangenen ausführlichen Erör-  
terungen in den beiden Häusern des Landtags unzweifelhaft ergeben, nicht noch eines besonderen  
Gesetzes; vielmehr fällt die zu treffende Bestimmung hierüber, sowie über alle übrigen nicht aus-  
drücklich ausgenommenen Gegenstände desselben Gesetzes unter die allgemeine Vorschrift des §. 12  
a. a. D., nach welcher der Finanz-Minister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist und  
die hierzu erforderlichen Anweisungen zu erlassen hat.

Die hiernach der Staats-Regierung und speziell dem Finanz-Minister zufallende Be-  
schlußnahme über die Feststellung des Aufbringungs-Modus hinsichtlich der Grundsteuer-Veran-  
lagungskosten findet in dem Gesetz selbst keine weitere Beschränkung, als daß die fraglichen Kosten,

- a) je nach ihrer Entstehung von den beiden westlichen Provinzen einerseits und von den sechs östlichen Provinzen andererseits und  
 b) in mäßigen Jahresraten aufgebracht werden sollen.

Dagegen fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, nach welchem Maßstab die Wiedereinzahlung erfolgen soll.

Nach dem innern Zusammenhang des Gesetzes und nach der bei den darüber stattgefundenen legislatorischen Verhandlungen klar dargelegten Absicht des ersteren kann jedoch auch in dieser Beziehung die Befugniß der Staats-Regierung zur Erreichung des Zwecks, einen mäßigen Zuschlag zu der neu veranlagten Grundsteuer auszusprechen, keinem Zweifel unterliegen. Sowie eine solche Anordnung schon dem früheren Verfahren in den beiden westlichen Provinzen, in welchen die Kosten der Kataster-Aufnahme von den Grundbesitzern aufgebracht worden sind, entspricht, ebenso ist es auch bei den Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtags, insbesondere auch von dem damaligen Finanz-Minister ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Staats-Regierung bei Annahme der Vorschrift im §. 6 des Grundsteuer-Gesetzes in der Lage sein würde, nach Abschluß des Veranlagungs-Verfahrens die Kosten in der Form von mäßigen Zuschlägen zur Grundsteuer allmählich wieder einzuziehen, ohne daß diese Auffassung irgendwie auf Widerspruch gestoßen ist.

Dagegen ist nach der Fassung des Gesetzes die Staats-Regierung auch nicht genöthigt, den vorstehend bezeichneten Weg unbedingt zu betreten, sie befindet sich vielmehr in vollständiger Uebereinstimmung mit ersterem, wenn sie zunächst den Provinzial-Ständen Gelegenheit gibt, über diejenigen Anordnungen beziehungsweise Aufbringungs-Modalitäten hinsichtlich der Grundsteuer-Veranlagungskosten, welche ihnen nach den Eigenthümlichkeiten der Provinz als die zweckmäßigsten erscheinen, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung zu beschließen.

Auf die Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme, nach dem Wortlaut der bezüglichen Gesetzesvorschrift, hat bereits der damalige Finanz-Minister bei Berathung des Gesetz-Entwurfes (Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten pro 1861, Seite 389) hingewiesen, und in der That empfiehlt es sich, diesen Weg einzuschlagen, um so mehr als der Gegenstand an sich von der Art ist, daß durch eine solche Mitwirkung der Provinzial-Landtage, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten ihrer Provinzen des Näheren zu übersehen und zu würdigen im Stande sind, die Aufbringung in der einen oder anderen Weise wesentlich erleichtert werden kann, ohne daß dadurch dem Grundgedanken des Gesetzes irgendwie zu nahe getreten wird.

Bei dem Mangel eines gemeinsamen Organs zur Vertretung eines mehrere Provinzen gemeinschaftlich betreffenden Interesses kann freilich die Vertheilung des jedem der beiden im Gesetz bezeichneten Provinzial-Complexen zufallenden Gesamtkosten-Betrages auf die einzelnen dazu gehörigen Provinzen nicht den einzelnen Provinzial-Vertretungen überlassen werden; es muß diese vielmehr unter allen Umständen, gemäß §. 12 a. a. O. von dem Finanz-Minister definitiv bewirkt werden, und die Beschlussfassung der Provinzial-Landtage lediglich auf die Aufbringungs-Modalitäten der den betreffenden Provinzen antheilig zur Last fallenden Beträge beschränkt bleiben.

Erscheint aber unter dieser Beschränkung die Anhörung der Provinzialstände über die in Rede stehende Frage durch den §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nicht ausgeschlossen, an sich vielmehr zweckmäßig, weil in dieser Weise den Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Provinz in einer zutreffenden Weise vollständiger Rechnung getragen werden kann, so dürfte die Staats-Regierung auch nicht Anstand nehmen, diesen Weg einzuschlagen und an die einzelnen Provinzial-Vertretungen die Anforderung zu stellen, über die Art und Weise, wie die Aufbringung des der Provinz zur Last fallenden Kosten-Anteils innerhalb ihres Bereiches geschehen soll, unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung und schließlichen Entscheidung, Beschluß zu fassen.



Was den Umfang der entstandenen allgemeinen Veranlagungskosten anlangt, so belaufen sich die bis zum 1. Juli d. J. nach Kassen-Abschlüssen geleisteten Zahlungen:

1. für die sechs östlichen Provinzen im Ganzen auf 5,947,992 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.
2. für die beiden westlichen Provinzen im Ganzen auf 1,300,458 " 14 " — "

Dagegen betragen:

3. die Kosten der Central-Verwaltung bis zum 1. Januar d. J. nach dem bezüglichlichen Kassen-Abschlusse und zwar mit Einschluß der Kosten für fast sämtliche bei dem Veranlagungs-Werke verwendeten Formulare und mit Ausschluß der auf die Ausführung der Gebäudesteuer und des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes verhältnißmäßig fallenden Beträge im Ganzen . . . . . 152,932 " 6 " 6 "

Zusammen 7,401,382 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Von den Kosten der Central-Verwaltung fallen nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Verhältniß der für die beiden Provinzial-Complexe entstandenen Gesamtkosten

- auf die sechs östlichen Provinzen . . . . . 125,072 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.
- auf die beiden westlichen Provinzen . . . . . 27,859 " 8 " 10 "

Die Rechnungen über die verausgabten Kosten sind zum Theil noch nicht vollständig abgeschlossen und unterliegen auch noch der Revision der Ober-Rechnungs-Kammer. Es können daher die ausgeworfenen Beträge noch einer, wenn auch nicht erheblichen Abänderung unterliegen. Vorbehaltlich dieser näheren Feststellung, über welche, sowie über die durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes überhaupt entstandenen Kosten, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie seiner Zeit ein vollständiger Rechenschaftsbericht erstattet werden wird, treffen daher von den gesammten allgemeinen Veranlagungskosten im Sinne des §. 6 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861:

- a) auf die sechs östlichen Provinzen . . . . . 6,073,065 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.
- b) auf die beiden westlichen Provinzen . . . . . 1,328,317 " 22 " 10 "

Die Höhe der allgemeinen Veranlagungskosten stellt sich für die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke sehr verschieden. Es ist auf dieselbe von Einfluß gewesen theils die größere Ertragsfähigkeit des Bodens insofern, als in den besseren Gegenden eine größere Genauigkeit auf die Einschätzungen und die damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zu verwenden war, theils die Größe der verlangten Flächen, welche für die geometrischen Arbeiten von besonderer Bedeutung war, theils die größere oder geringere Zerspaltung des Grundeigenthums, welche für das Veranlagungsverfahren vom größten Einfluß gewesen ist, theils die größere oder geringere Menge des vorhandenen, zur Verwendung geeigneten Materials an älteren Vermessungs-Arbeiten, sowie der Umfang der erforderlichen Nacharbeiten behufs Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit, theils endlich noch verschiedene andere Umstände, welche die Arbeiten je nach den obwaltenden Personal- und Lokal-Verhältnissen theurer oder billiger gestaltet haben. Unter diesen Umständen läßt sich die Sonderung der Kosten nach ihrer Entstehung in den einzelnen Regierungsbezirken als ein zutreffender Maßstab für die Vertheilung der Kosten nach ihrer Entstehung in den einzelnen Regierungsbezirken als ein zutreffender Maßstab für die Vertheilung der Kosten der beiden Provinzial-Complexe auf die einzelnen Provinzen nicht anerkennen; ebensowenig läßt sich behaupten, daß großen Flächen oder einer großen Einwohnerzahl auch verhältnißmäßig hohe Veranlagungskosten gegenüberstehen. Es entspricht daher das durch das Gesetz selbst festgestellte Princip, wonach die Vertheilung der Kosten innerhalb der beiden Hauptgruppen der Provinzen auf die einzelnen der letzteren, nach dem Maßstabe der aus der Veranlagung der Grundsteuer

sich ergebenden Grundsteuerbeträge bewirkt werden muß, ebenso der Billigkeit als im Wesentlichen auch den thatsächlichen Verhältnissen.

Die Staats-Regierung hat es hiernach für geboten erachten müssen, den zuletzt bezeichneten Vertheilungs-Maßstab der festgestellten Grundsteuer auch hier zur Anwendung zu bringen.

Nach den festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen fallen von dem, den sechs östlichen Provinzen zufallenden Kostenbetrage von . . . . . 6,073,065 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. danach:

1. auf die Provinz Preußen . . . . .	1,095,409	"	15	"	—	"
2. " " " Posen . . . . .	598,228	"	14	"	4	"
3. " " " Pommern (mit Ausschluß der Kreise Dramburg u. Schievelbein)	662,440	"	15	"	2	"
4. " " " Schlesien . . . . .	1,432,033	"	27	"	5	"
5. " " " Brandenburg (mit Einßluß der Kreise Dramburg und Schievelbein und der Kreise Osterburg, Stendal, Garde- legen und Salzwedel) . . .	1,048,939	"	23	"	8	"
6. " " " Sachsen (mit Ausschluß der Kreise Osterburg, Stendal, Gardelegen und Salzwedel)	1,236,012	"	28	"	11	"
	<hr/>					
	=	6,073,065	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.

Dagegen trifft von dem Kostenbetrage für die beiden westlichen Provinzen von 1,328,317 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

1. auf die Provinz Westphalen . . . . .	486,203	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
2. " " " Rheinprovinz . . . . .	842,114	"	11	"	10	"
	<hr/>					
	=	1,328,317	Thlr.	22	Sgr.	10 Pf.

Behufs Erstattung der geleisteten Vorschußzahlungen an die Staatskaffe hat der §. 6 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bereits angeordnet, daß diese in mäßigen Jahresraten erfolgen soll. Bei der Vorberathung des Gesetz-Entwurfes im Hause der Abgeordneten ist der Antrag auf Feststellung eines zehnjährigen Zeitraums für die Wiedereinzahlung der Kosten abgelehnt worden, anscheinend um der Verwaltung auch in dieser Hinsicht freie Entschließung vorzubehalten. Es erscheint aber in der That einerseits den Interessen der beteiligten Provinzen genügend und andererseits den obwaltenden Bedürfnissen entsprechend, wenn den kund gegebenen Wünschen auch in dieser Hinsicht entsprochen wird.

Die Staats-Regierung beschränkt sich daher auf die Anforderung, daß die den einzelnen Provinzen zur Last fallenden Beträge an Veranlagungskosten alljährlich in gleich hohen Raten innerhalb der vom 1. Januar 1866 ab folgenden nächsten zehn Jahre der Staats-Kasse Seitens der Provinz erstattet werden.

# Erwiederungen

des

Herrn Landtags-Commissarius auf Anträge des 17. Provinzial-Landtags.

## Nro. 1.

Zur Ausführung des vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner 9. Sitzung vom 20. October v. J. gefaßten, durch Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 20. October v. J. (L. M. Nr. 1) mir mitgetheilten Beschlusses,

die von des Königs Majestät Allerquädigst bewilligten 15,000 Thlr. aus den Nord-Kanal-Zutraden auf diejenigen Theile der Rheinprovinz ganz in der Weise und mit Anwendung des Prozentsatzes zur Vertheilung zu bringen, in welcher die Erhebung der Zuschlags-Centimen für den Nord-Kanal-Bau seiner Zeit stattgefunden,

habe ich, nachdem zunächst die fraglichen 15,000 Thlr. von der königlichen General-Staats-Kasse eingezogen und der Provinzial-Hülfs-Kasse zur vorläufigen nutzbaren Anlegung überwiesen worden, Behufs der Vertheilung die Beträge des in den einzelnen Regierungs-Bezirken seiner Zeit für den Nord-Kanal-Bau erhobenen Zuschlags ermitteln lassen.

Auf Grund der für die einzelnen Regierungs-Bezirkte, und zwar:

für Cöln zu . . . . .	9512 Thlr.
„ Trier (von welchem Bezirk nur fünf Gemeinden betheilig ligt waren) zu . . . . .	46 „
„ Düsseldorf } Cleve zu . . . . .	6829 „
„ Düsseldorf } Düsseldorf zu . . . . .	5709 „
„ Coblenz zu . . . . .	5249 „
„ Aachen zu . . . . .	14,370 „

festgestellten Verhältniszahlen wurde die Betheiligung der einzelnen Regierungs-Bezirkte an den 15,000 Thlr. und den inzwischen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse auf gekommenen Zinsen von 187 Thlr. 15 Sgr. dahin ermittelt, daß dem Regierungsbezirkte

Cöln . . . . .	3463 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.
Trier . . . . .	16	22	5
Düsseldorf } Cleve . . . . .	2486	8	7
Düsseldorf } Düsseldorf . . . . .	2078	15	7
Coblenz . . . . .	1911	1	4
Aachen . . . . .	5231	23	11

= 15,187 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

zufielen.

Die den Regierungs-Bezirkten Cöln, Trier und Aachen zukommenden Beträge sind, nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der nach Euer Wohlgeboren oben gedachten Schreiben vom Provinzial-Landtage gewählten Commissarien, Abgeordneten Bores und Frings, den betreffenden Regierungen Behufs der beschlossenen Untervertheilung auf die Gemeinden überwiesen worden. Diese Untervertheilung und die Ueberweisung der betreffenden Beträge an die Gemeinden ist sodann auch in diesen drei Regierungsbezirkten zur Ausführung gebracht, nachdem inzwischen jene Beträge noch dadurch eine Aenderung erfahren hatten, daß ein bezüglich des Regierungs-Bezirks Aachen untergelaufener Rechnungs-Irrthum zur Anzeige gebracht worden war, wonach die

Die Untervertheilung der aus den Nord-Kanals-Zutraden im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17. Sept. 1864 bewilligten 15,000 Thaler. (ad L. M. Nr. 1, S. 195 der Verhanbl. v. 1864, größere Ausgabe.)

Verhältnißzahl für diesen Bezirk nicht 14,370 Thlr., sondern 13,370 Thlr. betrug und demzufolge von Aachen 244 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. herauszuzahlen waren, von denen dem Regierungs-Bezirk

Cöln . . . . .		85 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.
Trier . . . . .		— " 12 " 4 "
Düsseldorf } Cleve . . . . .	61 " 2 " — "	
} Düsseldorf . . . . .	51 " 1 " 6 "	
Coblenz . . . . .	46 " 28 " 1 "	
		<hr/>
		= 244 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

zufielen.

Was dagegen die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz anbelangt, so war es um deswillen unmöglich, den bezüglich der Untervertheilung auf die Gemeinden nach Maßgabe der von diesen seiner Zeit aufgebrauchten Zuschlags-Beträge ergangenen Beschluß zur Ausführung zu bringen, weil die gedachten beiden königlichen Regierungen die erforderlichen Materialien nicht mehr besitzen, um die Zuschlagsbeträge für die einzelnen Gemeinden noch angeben zu können. Die auf diese beiden Regierungs-Bezirke und zwar:

Düsseldorf } Cleve mit . . . . .	2486 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., beziehentlich	61 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
} Düsseldorf mit . . . . .	2078 " 15 " 7 " " "	51 " 1 " 6 "
Coblenz mit . . . . .	1911 " 1 " 4 " " "	46 " 28 " 1 "

fallenden Beträge sind daher mit der Bestimmung, sie vorläufig als verzinsliche Depositen für Rechnung dieser Bezirke zu verwalten, zur Zeit noch der Provinzial-Hülfs-Kasse belassen worden, und es wird nummehr Seitens des Provinzial-Landtags darüber Beschluß zu fassen sein, ob und eventuell in welcher anderen Weise eine Untervertheilung bewirkt, oder ob von einer solchen Untervertheilung für diese beiden Bezirke Abstand genommen werden soll.

In dieser Beziehung bemerke ich ganz ergebenst, daß eine annähernd richtige Untervertheilung wohl nur nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden jener Zeit aufgebrauchten Grundsteuer-Beträge würde erfolgen können, eine derartige Untervertheilung aber für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf um deswillen unausführbar ist, weil die königliche Regierung auch hierfür die erforderlichen Materialien nicht mehr besitzt, während für den Regierungsbezirk Coblenz dieselbe nur mit großen Schwierigkeiten zu erzielen sein würde. Von einer Untervertheilung aber möchte, wie mir scheint, auch aus dem Grunde wohl füglich Abstand zu nehmen sein, weil, wie die beiden Regierungen geltend machen, und wie sich auch in den anderen drei Bezirken gezeigt hat, auf die einzelnen Gemeinden nur sehr geringfügige Beträge fallen würden; so haben z. B. im Regierungs-Bezirk Trier von den oben gedachten 16 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. die Gemeinden

Hallschlag . . . . .	6 Thlr. 17 Sgr. — Pf.
Steffeln . . . . .	4 " 23 " 5 "
Hausen . . . . .	1 " 29 " 6 "
Woppenroth . . . . .	1 " 29 " — "
Lindenscheid . . . . .	1 " 13 " 6 "

erhalten. Meines Dafürhaltens dürfte es sich daher nach dem Antrage der königlichen Regierungen empfehlen, die auf die beiden Regierungs-Bezirke fallenden Summen nicht auf die einzelnen Gemeinden unterzuvertheilen, sondern ihnen eine, dem beteiligten Gebiete beider Bezirke zu Gute kommende gemeinsame Verwendung zuzuweisen. Von der königlichen Regierung zu Düsseldorf ist zu dem Ende vorgeschlagen worden, die Zinsen des Betrags für Gewährung von Unterstützungen zu Meliorationen und Forstculturen an Gemeinde und Privatpersonen zu verwenden, während die königliche Regierung zu Coblenz beantragt, den Betrag als Beitrag der beteiligten Gemeinden für die im Werke begriffene Erweiterung der Irren-Anstalt zu St. Thomas oder als Beitrag zum linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds zu bestimmen. Ich möchte mich dahin ganz ergebenst aussprechen, daß in beiden Bezirken

die Summen in die betreffenden westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds den königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Coblenz eingezahlt würden, zumal in beiden Bezirken gerade alle linksrheinischen Gemeinden (bloß mit Ausnahme der 1816 von Holland abgetretenen, aber ganz unbedeutenden Gemeinde Schenkenschanz Kreises Cleve) und nur die linksrheinischen Gemeinden allein es gewesen sind, von welchen seiner Zeit die Nord-Canal-Bau-Zuschlags-Centimen aufgebracht worden sind, und daher die vorgeschlagene Verwendungsart gerade dem theilhaftigen Gebiete beider Bezirke zu Gute kommen würde.

Dem Provinzial-Landtage erlaube ich mir jedoch die weitere Beschlussfassung ganz ergebnis anheimzustellen.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
von Pommerehse.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn etc.  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 15.

hier.

Nro. 2.

Euer Hochwohlgeboren haben mir durch das gefällige Schreiben vom 18. October 1864 L. M. Nr. <sup>33/34</sup> von einigen das Landarmenhaus zu Trier betreffenden Beschlüssen des 17. Rheinischen Provinzial-Landtags Mittheilung gemacht, in Folge dessen ich Nachstehendes über die hervorgehobenen 3 Punkte ganz ergebnis erwidere.

Die Monita des Landtags in Betreff des Landarmenhauses zu Trier. (ad L. M. Nr. <sup>33/34</sup> vom 18. Oct. 1864, Verhandl. S. 197.

Zu 1. Nach Seite 5 des Verwaltungsberichts des Landarmenhauses für 18<sup>60/63</sup>, worauf in dem mir mitgetheilten Ausschuß-Referate vom 12. October 1864 hingewiesen worden, hat in den Jahren 1862 und 1863, welche in dieser Beziehung, weil für die Ende 1861 aufgelöste Erziehungs-Anstalt eine Contingentirung nach Kreisen nicht bestand, vorzugsweise in Betracht kommen, die Bevölkerung des Landarmenhauses sich belaufen

	1862:	1863:
	auf 170	738 Köpfe.
und nach Abzug der anderen Regierungs-Bezirken		
angehörenden . . . . .	156	155 „
	auf 554	583 Köpfe

von welchem (77 + 74) = 151, (89 + 71) = 160 Köpfe dem Land- und Stadt-Kreise Trier angehört haben, mithin nicht fast die Hälfte, wie im Ausschuß-Referate bemerkt worden, sondern wenig mehr als ein Viertel der Gesamtzahl. Zunächst ist aber darauf hinzuweisen, daß in dieser Gesamtzahl der Köpfe des Landarmenhauses auch die Häuslinge der Arbeits-Anstalt, für welche gleichfalls (wie früher für die aufgelöste Erziehungs-Anstalt) eine Contingentirung nach Kreisen nicht besteht und daher das Beschickungsrecht der königlichen Regierung zu Trier keinen Einfluß üben kann, in welche aber gerade die gedachten beiden Kreise aus nahe liegenden Gründen unverhältnißmäßig mehr Insassen liefern, mit enthalten sind. Es kommt ferner in Betracht, daß aus den im Verwaltungsberichte für 18<sup>60/63</sup> (Seite 7) angegebenen Gründen die contingentirte Heil-Anstalt von den ferner gelegenen Kreisen kaum benutzt wird. Endlich ist noch zu bemerken, daß das Bürgerhospital zu Trier, worauf im Ausschuß-Referate hingewiesen wird, nur der Stadt Trier, nicht aber den gleichfalls zum Stadtkreise gehörenden, zum Theil ganz armen Vororten, angehört, und daß nicht der Stadtkreis Trier, wie im Ausschuß-Referate bemerkt worden,

einen bedeutenden Theil des Landarmen-Fonds absorbiert, sondern einschließlich der Vororte für 1863 von 3203 Thlr. nicht mehr als 214 Thlr. erhalten hat. Ein irgendwie auffallendes Mißverhältniß zwischen der  $\frac{1}{6}$  der Gesamt-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks betragenden Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Trier zu der Zahl der von diesen beiden Kreisen in den contingentirten Anstalten des Landarmenhauses, der Pflege-, der Irren- und der Heil-Anstalt, besetzten Stellen hat sich hiernach nicht herausgestellt, und es ist zudem jeder etwaigen Prägravation der übrigen Kreise durch die bestehenden und noch neuerdings, unter'm 19. Oktober 1864, von der Königlichen Regierung zu Trier in zweckmäßiger Weise ergänzten Anordnungen für die Gelbtausgleichung zwischen den einzelnen Kreisen in Betreff der ihrerseits erfolgten Mehr- und Mindernutzungen vorgebeugt worden.

Zu 2. Mit Ausschluß der marktgängigen Naturalien und der im Landarmenhause selbst producirtten Gegenstände sind auch bisher sowohl sämtliche Bedürfnisse der Dekonomie, als sämtliche Fabrik-Materialien alljährlich im Submissionswege ausgeschrieben worden. Allerdings sind von den gedachten marktgängigen Naturalien verschiedene (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen und Bohnen zc.) in den letzten Jahren Seitens der Direction des Landarmenhauses mit Vorwissen der Verwaltungs-Kommission dem Handelsmann Jsaak aus freier Hand in Lieferung gegeben worden, und zwar aus dem Grunde, weil eben in den letzten Jahren die Betriebsfonds des Landarmenhauses in Folge von Einnahme-Ausfällen und großen Ausgaben für Neubauten und bauliche Veränderungen sehr erschöpft gewesen sind, und dadurch, wenn eine Verfilberung der Werthpapiere oder eine Schuld-Contrahirung vermieden werden sollte, die Nothwendigkeit hervorgetreten ist, mit dem gedachten, übrigens sowohl in Betreff seiner Waaren als seiner Preise als reell bewährten Fruchthändler in Verbindung zu treten, welcher Credit geben und mit Abschlagszahlungen nach Maßgabe der jedesmaligen Cassenbestände sich begnügen konnte. — Die Verwaltungs-Commission hat jedoch unter'm 4. November 1864 der Direction die Weisung ertheilt, die marktgängigen Naturalien künftig zwar wie bisher aus freier Hand, allein möglichst von den Producenten selbst zu entnehmen, keine Ankäufe in größeren Quantitäten bei einem einzelnen Lieferanten zu bewirken und beim Ankauf der fraglichen Artikel sich nicht bloß auf die Wochenmärkte zu Trier zu beschränken, sondern auch durch die Lokalblätter von Trier und die benachbarten Kreisblätter eine öffentliche Aufforderung an die Producenten zu Verkaufs-Anerbietungen zu erlassen.

Zu 3. Die Versicherung des Landarmenhauses und seiner Mobilien bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist nicht, wie im Ausschuß-Referate bemerkt worden, ohne Vorwissen der Verwaltungs-Commission, sondern mit ausdrücklicher Genehmigung der letzteren, welche auch über die Versicherung im December 1863 mit der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Correspondenz gestanden hat, erfolgt, und hat zudem seiner Zeit, als dieser Gegenstand zur näheren Erörterung gelangte, nämlich im Jahre 1845, die Genehmigung sowohl des mit der Oberaufsicht über das Landarmenhaus bekleideten Königlichen Regierungs-Präsidiums zu Trier als des Ober-Präsidiums gefunden, so daß schon dieserhalb zu einer der Direction des Landarmenhauses wegen der gedachten Versicherung auszusprechenden Mißbilligung, wie sie der Provinzial-Landtag beantragt hat, ein Anlaß nicht vorliegen würde. Der Grund aber, weshalb die Versicherung bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden hat, und wie bemerkt, seiner Zeit ausdrücklich gutgeheißen worden ist, besteht darin, daß die gedachte Gesellschaft zu einem billigeren Satze die Versicherung übernahm, als früher bei der Provinzial-Feuer-Societät gezahlt worden war. Gegenwärtig liegt die Sache so, daß die Immobilien bis Ende 1870, die Mobilien bis zum 3. Juni 1867 bei der Aachener-Münchener Gesellschaft versichert sind, welche dafür bei einem Werthe

der Anstaltsgebäude von . . . . .	129,000 Thlr.
der Mobilien, Dekonomie-Geräthe und Fabrik-Materialien von	44,760 "
insgesammt also von . . . . .	<u>173,760 Thlr.</u>

eine Prämie von 708 Thlr. 13 Sgr. für sieben Jahre, mithin für ein Jahr nicht ganz 1 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. sich zahlen läßt. Ein niedrigerer ordentlicher Beitrag, nämlich von 1 Sgr. 3 Pf. besteht bei der Provinzial-Feuer-Societät nach §§. 29. und 33. des revidirten Reglements vom 1. September 1852 allein in der Unterabtheilung A. der ersten, nur für „ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad von Feuergefährdarbeitet,“ bestimmten Klasse. Daß aber die Provinzial-Feuer-Societät die Versicherung des Landarmenhauses und seiner Mobilien in der ersten Klasse, und namentlich in deren Unterabtheilung A. (die Unterabtheilung B. der ersten Klasse hat schon den doppelten Satz von 2 Sgr. 6 Pf.) würde übernehmen können, erscheint wenig wahrscheinlich, da die Gebäude, wenn gleich die äußeren Mauern massiv sind, im Innern viele Fachwände enthalten, zudem auf 2 Seiten an Privatwohnungen anstoßen, und ihre Benutzungsart, auch ohne die darin befindlichen (nach §. 6 des Reglements einer besonderen Vereinbarung über einen höheren Versicherungssatz unterworfenen) Arbeits-Anstalten, nicht eine solche ist, daß sie als den geringsten Grad von Feuergefährdarbeitet bezeichnet werden könnte. Ich habe jedoch veranlaßt, daß vor Abschluß einer neuen Versicherung bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nochmals zur Erörterung gezogen werden wird, ob etwa die Provinzial-Feuer-Societät auf eine gleich billige, wie die jetzt stattfindende Versicherung des Landarmenhauses, sollte glauben eingehen zu können.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.

Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,

Hochwohlgeboren

hier.

L. C. Nr. 9.

### Nro. 3.

Euer Hochwohlgeboren haben mir durch das gefällige Schreiben vom 19. Oktober 1864 L. M. Nr. 117 von dem Seitens des 17. Provinzial-Landtags beschlossenen Antrage Mittheilung gemacht,

„es möge auf gesetzlichem Wege dahin gewirkt werden, daß auf Bezirksstraßen das „Barrieregeld auch nach Maßgabe der Belastung des Fuhrwerks normirt werde.“

Ueber diesen Beschluß habe ich nach erforderter Aeußerung der Königlichen Regierungen seiner Zeit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Vortrag gehalten, welche mittelst Erlasses vom 24. März 1865

}	III. 2693.	}	S. M. mit meiner
	IV. 2577.		
	III. 3880.		

auch von sämmtlichen Königlichen Regierungen getheilten Auffassung, daß auf die in dem Beschlusse vorgeschlagene Maßregel nicht eingegangen werden könne, sich einverstanden erklärt und insbesondere noch darauf hingewiesen haben, daß einer allgemeinen Anordnung des bezeichneten Inhalts, wenn eine der Absicht des Provinzial-Landtags entsprechende Erhöhung der Abgabe dadurch erzielt werden sollte, schon die Bestimmung im Artikel 13 des Vertrags über die Fortdauer des Zollvereins vom 4. April 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 414) entgegenstehe. — Abgesehen hiervon sind aber auch die nachstehenden gewichtigen Gründe gegen den Antrag geltend zu machen.

Betr. Erhöhung des Barrieregeldes auf den Rheinischen Bezirksstraßen. (ad L. M. Nr. 117 vom 19. Okt. 1864, vgl. Verh. S. 200.)

Einerseits würde eine jede Erhöhung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen, welche dann auch gleichmäßig auf den Staatsstraßen, den Gemeindestraßen zc., für die derselbe Tarif vom 29. Februar 1840 (nicht vom 28. April 1828, wie im Antrage bemerkt worden) wie für die Bezirksstraßen besteht, Anwendung finden müßte, als ein Rückschritt auf der Bahn zu bezeichnen sein, welche von der Staats-Regierung in Betreff der Chausseegele-Erhebung eingeschlagen und bisher consequent dahin verfolgt worden ist, dasselbe immer mehr herabzusetzen und auf diese Weise den Verkehr zu erleichtern.

Andererseits aber würde sich auch die Art der von dem Provinzial-Landtage vorgeschlagenen Erhöhung des Chausseegeldes, dasselbe nämlich je nach der Belastung des Fuhrwerks höher zu normiren, nicht empfehlen. Zunächst ist zu bemerken, daß schon die jetzige Normirung des Chausseegelees, nach der Pferdezahl, wenigstens annähernd auch der größeren oder geringeren Belastung des Fuhrwerks entspricht. Sodann hat diese Normirung nach der Pferdezahl den entschiedenen Vorzug der großen Einfachheit, während eine Normirung nach der Belastung, sie möge ausgeführt werden, wie sie wolle, eine sehr erhebliche Belästigung der Fuhrwerkbesitzer mit sich führen würde. Endlich würde auch die Ermittlung der Belastung, in der weiten Ausdehnung, welche der Zweck erheischt, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unausführbar sein, wie die Anwendung der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung Seite 80) gezeigt hat. Der eine für die Ermittlung der Belastung sich darbietende Weg, nämlich die Berechnung des Gewichts der Ladungen nach deren cubischem Inhalte, ist ein anerkannt ganz unzuverlässiger, und zwar um so mehr, als nur ganz vereinzelt den Chausseegele-Erhebem die dafür erforderlichen Kenntnisse beizubringen werden. Der andere Weg aber, die Ermittlung des Gewichts der Ladungen durch Brückenwaagen, würde, wenn dieselben nur in irgend größerer Zahl hergestellt werden sollten, solche Kosten mit sich führen, daß dadurch der von der Ausführung des Beschlusses gehoffte Nutzen mehr als aufgewogen werden müßte.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherren zc.

Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,

Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 7.

hier selbst.

Nro. 4.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 14. October 1864 L. M. Nr. 54 ganz ergebenst, daß der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner 5. Plenar-Sitzung beschlossene Antrag,

„daß es der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse gestattet werde, Depositen von  
„Privaten auf einjährige oder auch halbjährige Kündigung zu einem der respectiven  
„Dauer der Kündigungs-Frist angemessenen Zinsfuß anzunehmen,“

Die Annahme von  
Depositen Privater  
Seitens der  
Provinzial-Hülfs-  
Kasse.

(ad L. M. Nr. 54  
vom 14. Oct. 1864.)  
Verhandl. S. 201.



von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern zufolge des abschriftlich beigelegten Erlasses vom 10. März 1865  $\frac{\text{F.-M. I. 11,400}}{\text{M. d. F. I. A. 878/9}}$  zur Genehmigung nicht für geeignet erachtet worden ist.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:  
von Pommer-Esche.

An  
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.  
Herrn Freiherrn von Baldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren  
L. C. Nr. 6. hier.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. December v. J. 10141 — erwidern wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß wir den Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtags, der Provinzial-Hülfskasse die Annahme von Depositen von Privatpersonen vorbehaltlich der Bestimmung eines Maximums zu gestatten, auch bei Herabsetzung der Kündigungsfrist von einem Jahre auf sechs Monate zur Genehmigung nicht für geeignet zu erachten vermögen.

Erlaß der Königlichen  
Ministerien der  
Finanzen und des  
Innern,  
v. 10. März 1865.

Die Voraussetzungen, daß eine Geldkrise nicht mehr längere Zeit anhalten, sowie, daß in Zeiten eines allgemein erschütterten Vertrauens ein massenhaftes Zurückziehen der deponirten Kapitalien bei der Provinzial-Hülfs-Kasse nicht, wie bei anderen Geld-Instituten, eintreten werde, sind so zweifelhafter Natur, daß die Besorgniß möglicher Weise entstehender Verlegenheiten in Folge eines unerwarteten Andringens der Gläubiger offenbar nicht als beseitigt angesehen werden kann.

Daß aber in Fällen, wo die Kapitals-Kündigungen einen unvermutheten Umfang annehmen, die Provinzial-Hülfs-Kasse leicht außer Stand gesetzt werden könnte, den Deponenten gerecht zu werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wir erinnern nur daran, daß die Annahme von Depositen die Mittel zur Unterstützung gerade solcher Gemeinden und Corporationen gewähren soll, denen es nicht möglich ist, die benötigten Darlehen binnen 10 bis 15 Jahren zu erstatten.

Um gegen alle Eventualitäten geschützt zu sein, würde die Provinzial-Hülfs-Kasse einen un- verhältnißmäßig hohen Betrag der angenommenen Depositen entweder bei anderen Geld-Instituten unterbringen, oder in zinstragenden Effekten anlegen müssen. Im ersteren Falle würden die erwarteten Vortheile sich auf ein Minimum reduciren, im letzteren könnte sogar ein directer Schade entstehen, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, die erworbenen Effekten zu gesunkenen Coursen zu ver- äußern, oder als Pfandobjecte für aufzunehmende Darlehen zu verwerthen.

Auch die Berufung auf die anderen Geld-Instituten ertheilte Ermächtigung zur Annahme von Depositen trifft nicht zu, da der Provinzial-Hülfs-Kasse nicht, wie jenen, das bei einer größeren Aus- dehnung des Depositengeschäfts unentbehrliche Mittel zu Gebote steht, sich durch Aufbarmachung der angenommenen Gelder im Wechselverkehr die Möglichkeit prompter Erfüllung der eingekommenen Ver- bindlichkeiten zu sichern.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, die Direction der Hülfs-Kasse und seiner Zeit die Stände gefälligst hiernach mit der erforderlichen Eröffnung zu versehen.

Berlin, den 10. März 1865.

Der Finanzminister: gez. v. Bodelschwingh. Der Minister: gez. Graf zu Eulenburg.

An  
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
Herrn von Pommer-Esche, Excellenz zu Coblenz.  
F.-M. I. 11,400. M. d. F. I. A. 878.9.

## Nro. 5.

Betr. die Hilfsarbeiterstelle beim Provinzial-Archive zu Coblenz.  
 (ad L. M. Nr. 14  
 d. d. 19. Oct. 1864,  
 s. Verhdl. S. 203.)

Euer Hochwohlgeboren haben mittelst geehrten Schreibens vom 19. October 1864 (L. M. Nr. 14) mir die Mittheilung gemacht,

daß der 17. Provinzial-Landtag den Beschluß gefaßt habe, daß für die Zukunft die im Jahre 1854 aus Provinzial-Mitteln bewilligten alljährlich zu zahlenden 200 Thlr. für einen zweiten Hilfs-Arbeiter bei dem Provinzial-Archive zu Coblenz dem ersten Hilfs-Arbeiter, Archiv-Sekretair Goerz in Berücksichtigung dessen langjähriger Leistungen und Verdienste um das dortige Archiv, als Gehaltszulage zugewendet werden mögen,

mit dem Hinzufügen, daß ich demnach die Königliche Regierung zu Coblenz anweisen wolle, fortan nach diesem Beschlusse zu verfahren.

Mit Bezug hierauf beehre ich mich, indem ich zunächst bemerke, daß die Provinzial-Archive nicht von den Regierungen, sondern von dem unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums stehenden Directorium der Staats-Archive ressortiren, Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich der obigen Requisition zu entsprechen nicht vermocht habe, da die fraglichen 200 Thlr., wie Euer Hochwohlgeboren aus der Adresse des 11. Provinzial-Landtags vom 20. October 1854 und dem hierauf in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. December 1856 ergangenen Bescheide gefälligst ersehen wollen, nicht zu Gehalts-Verbesserungen für die Archiv-Beamten, sondern zu einem andern Zwecke bestimmt sind.

In der vorerwähnten Adresse, mittelst deren verschiedene, die Vervollkommnung und größere Nuzbarmachung der Archive zu Düsseldorf und zu Coblenz bezweckende Anträge an des Königs Majestät gerichtet wurden, brachte nämlich der 11. Provinzial-Landtag insbesondere auch, indem er hervorhob:

„daß es unumgänglich nöthig sei, wissenschaftlich ausgebildete junge Männer zu Archivaren „heranzuziehen, ähnlich wie die Privat-Dozenten und außerordentlichen Professoren bei den „Universitäten, und daß ein solcher gelehrter Archiv-Gehülfe bei jedem Archiv sein müßte,“

zur Förderung dieses Zweckes unter Nr. 2 die Allerhöchste Genehmigung dazu in Antrag, daß aus dem darin bezeichneten Fonds

„für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf  
 „und einen gleichen zu Coblenz“

je 200 Thlr. jährlich den dortigen Archiven überwiesen würden.

Diesem Antrage entsprechend haben des Königs Majestät nach Inhalt des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30. December 1856 zu genehmigen geruht, daß aus dem fraglichen Fonds

„für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Coblenz, für jeden eine „fortlaufende Remuneration von 200 Thlr. jährlich“

der Archiv-Verwaltung überwiesen werde.

Die in Rede stehende Remuneration ist hienach dazu bestimmt, wissenschaftlich ausgebildete junge Männer dazu aufzumuntern, daß sie sich den Archiven zuwenden und durch ihre Beschäftigung als Archivar-Gehülfen sich mit dem Archivwesen überhaupt, und namentlich mit den Archiven der Rhein-Provinz bekannt machen, und so zur Heranziehung tüchtiger Archivare von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung beizutragen. Die nach dem Eingangs gedachten Beschlusse beabsichtigte Umwandlung des obigen, zur Remuneration eines solchen Archiv-Gehülfen für das Archiv zu Coblenz ausgesetzten Betrages von 200 Thlr. jährlich in eine persönliche Gehaltszulage für den Archiv-Sekretair, einen längst schon dem Archivwesen angehörigen, etatsmäßig angestellten Beamten, würde somit den fraglichen Fonds dem

dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke, für welchen derselbe Allerhöchsten Orts dem Antrage der Stände gemäß bestimmt worden ist, entziehen und darüber zu einem hievon ganz verschiedenen Zwecke disponiren.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherren zc.

Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,

Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 2.

hier.

### Nro. 6.

a. Die beantragte Aufnahme der im Regierungsbezirke Cöln aufgeführten 7 Straßen betreffend, bemerke ich, daß die Aufnahme der ad 5 aufgeführten Wissem-Wildbergerhütter Straße schon von dem 16. Provinzial-Landtage beantragt und letztere durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 17. September 1864 in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen und deshalb nicht von Neuem beantwortet ist.

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls d. d. 14. Oct. 1864. L. M. Nr. 40—43 betr. die Wissem-Wildbergerhütter-Straße.

Düsseldorf, den 14. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

b. Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beziehung auf die am Schlusse des gefälligen Schreibens vom 14. October 1864 L. M. 40—43, rüchichtlich der im Regierungs-Bezirk Cöln belegenen Theile der Wissem-Wildbergerhütter Straße gemachte Bemerkung ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Adresse des 16. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 2. December 1862 nur die Aufnahme der im Regierungs-Bezirk Coblenz belegenen Theile der fraglichen Straße auf den Coblenzer Bezirksstraßen-Fonds betraf, und daß hierauf sich auch der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 17. September 1864 (II. zu 8.) beschränkt hat.

Erwiederung des Herrn Landtags-Commissarius auf Vorstehendes, d. d. 3. Dec. 1865, L. C. Nr. 5.

Da hiernach die Voraussetzung nicht zutrif, welche nach Euer Hochwohlgeboren vorgedachtem Schreiben den 17. Provinzial-Landtag allein davon abgehalten hat, in seiner Adresse vom 14. October 1864 die Allerhöchste Genehmigung zu der von der Königlichen Regierung zu Cöln beantragten Aufnahme der dem Regierungs-Bezirk Cöln angehörigen Theile dieser Straße unter die Cöln'er ostrheinischen Bezirksstraßen ebenfalls nachzusehen, so ist meinerseits ein dahingehender Antrag gestellt und in Folge desselben die Genehmigung zu dieser Aufnahme mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Januar

1865 ertheilt worden, wovon dem Provinzial-Landtage gefälligst Kenntniß geben zu wollen, ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst anheimstelle.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
**von Pommer-Esche.**

An  
den Königlichen Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.  
**Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,**  
Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 5.

hier.

---

## V e r z e i c h n i s s

der

zum achtzehnten Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

### Landtags-Marschall:

Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann aus Coblenz.

### I. Aus dem Stande der Ritterschaft:

Herr Graf Richard Beffel von Gymnich, Königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus Schloß Frenß, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus Rath bei Düren.

Herr Freiherr von Dalwigk, Königl. Kammerherr aus Haus Boisdorf, Kreis Düren.

Herr Freiherr von Erde, Kgl. Landrath aus Geldern.

Herr Freiherr Raik von Frenß-Garath, Königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus Haus Garath, Kreis Düsseldorf, Vice-Landtags-Marschall.

Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg aus Borbeck, Kreis Essen.

Herr Freiherr Adolph von Fürstenberg, Königl. Kammerherr aus Loersfeld, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr Joseph von Fürstenberg aus Muffendorf, Kreis Bonn.

Herr Freiherr Theodor von Geyr-Schweppenbürg, Königl. Kammerherr aus Wiesen-  
thal, Kreis Aachen.

Herr Freiherr von der Heyden-Rynsch, Ehrenamtman aus Haus Winkel bei Xanten.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam aus Schloß Elmum, Kreis Heinsberg.

Herr Freiherr Clemens von Löe aus Wiffem, Kreis Sieg.

Herr Freiherr Rudolph von Louisenthal aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Freiherr Karl von Mylius aus Linzenich, Kreis Jülich.

Herr Freiherr Ferdinand von Negri aus Zweibrücken, Kreis Geilenkirchen.

Herr Graf Carl v. Nellesen-Kelleter aus Aachen.

Herr Graf Max von Nesselrode, Königl. Kammerherr und Landrath aus Schloß Ehreshoven, Kreis Wipperfürth.

Herr Freiherr Otto von Necum aus Kreuznach.

Herr Freiherr von Rigal-Grunland aus Godesberg, Kreis Bonn.

Herr Graf Rudolph von Schaesberg aus Kridenbeck, Kreis Geldern.

Herr Clemens August Schroeder, Landgerichts-Assessor aus Aachen.

Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Landgerichtsrath aus Coblenz.

Herr Graf August von Spee, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann von Brühl, aus Schloß Heltorf, Kreis Düsseldorf.

### II. Aus dem Stande der Städte.

Herr Bachem, Oberbürgermeister und Appellationsgerichts-Rath a. D. aus Cöln.

Herr Becker, Oberbürgermeister aus Eupen.

Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid, Kreis Solingen.

Herr Böniger, Kaufmann aus Duisburg.

Herr Bremig, Advokat-Anwalt aus Coblenz.

Herr Conken, Regierungs-Rath a. D. und Oberbürgermeister aus Aachen.

Herr W. v. Cynern, Kaufmann aus Barmen.

Herr Frings, Kaufmann und Stadtverordneter aus Neuf.

Herr Graff, Posthalter und Stadtverordneter aus Schleiden.

Herr Harbt, Commerzienrath aus Lennep.

Herr C. v. d. Heydt, Geheimer Commerzienrath aus Elberfeld.

Herr **Horst**, Rentner und Stadtverordneter aus Cöln.  
 Herr **Hunzinger**, Kaufmann aus Crefeld.  
 Herr **Kampf**, Beigeordneter aus Hilden.  
 Herr **Küchen**, Handelsgerichts-Präsident und Beigeordneter aus Trier.  
 Herr **Lewis**, Dr. med. und Beigeordneter aus Eschweiler, Kreis Aachen.  
 Herr **J. P. Limbourg**, Posthalter und Stadtverordneter aus Bitburg.  
 Herr **Münster**, Hauptmann a. D. aus Wesel.  
 Dr. **Noeggerath**, Geheimer Bergrath und Professor aus Bonn.  
 Herr **Rußbaum**, Kaufmann und Stadtverordneter aus Linz, Kreis Neuwied.  
 Herr **Dr. Kiegel**, Apotheker aus St. Wendel.  
 Herr **Reinart**, Dr. med. und Stadtverordneter aus Düsseldorf.  
 Herr **W. J. Roth**, Gutsbesitzer aus Sinzig, Kreis Ahrweiler.  
 Herr **Schaurte**, Bürgermeister aus Deutz.  
 Herr **Wächter**, Kaufmann aus Vöppard.

#### V. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Herr **Adams**, Gutsbesitzer aus Mertloch, Kreis Mayen.  
 Herr **Barfels**, Gutsbesitzer und Deichgräf aus Ginderich, Kreis Mors.  
 Herr **von Berg**, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Wittlich.  
 Herr **Clemen's**, Gutsbesitzer aus Gürath, Kreis Grevenbroich.  
 Herr **Fonck**, Gutsbesitzer aus Pfalzdorf, Kreis Cleve.  
 Herr **Freiherr Adolph von Franken**, Gutsbesitzer aus Freiheit, Siegbkreis.

Herr **Frenger**, Gutsbesitzer aus Föhlingen, Landkreis Cöln.  
 Herr **Carl Gebert**, Gutsbesitzer aus Temmels, Kreis Saarburg.  
 Herr **Gemünd**, Gutsbesitzer aus Niederbreisig, Kreis Ahrweiler.  
 Herr **Gruhn**, Gutsbesitzer aus Gemünden, Kreis Simmern.  
 Herr **Johann Guittienne**, Gutsbesitzer aus Jhn, Kreis Saarlouis.  
 Herr **Jmmich**, Gutsbesitzer aus Enkirch, Kreis Zell.  
 Herr **Heinrich Joseph Janzen**, Gutsbesitzer aus Scherreshof, Kreis Erkelenz.  
 Herr **Kellermann**, Gutsbesitzer aus Saarn, Kreis Duisburg.  
 Herr **Arnold Maas**, Gutsbesitzer aus Schwelgern, Kreis Duisburg.  
 Herr **Wilhelm Olbergh**, Gutsbesitzer aus Erp, Kreis Guskirchen.  
 Herr **Paulssen**, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.  
 Herr **Pilgram**, Bürgermeister aus Ketz, Kreis Düren.  
 Herr **Neusch**, Gutsbesitzer, Bürgermeister und Posthalter aus Lebach, Kreis Saarlouis.  
 Herr **Wilhelm Schmitt**, Gutsbesitzer aus Brezgenheim, Kreis Kreuznach.  
 Herr **Schult**, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.  
 Herr **Schund**, Gutsbesitzer aus Gereonsweiler, Kreis Jülich.  
 Herr **Dr. Wurzer**, Bürgermeister aus Niederhammerstein, Kreis Neuwied.  
 Herr **Zores**, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Zand, Kreis Geldern.

## Adressen und Bitten,

welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

### A. Adresse, die Allerhöchste Proposition No. I. betreffend.

Nr. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben huldreichst geruht, die treu gehorjamsten Rheinischen Provinzial-Stände zu einer außerordentlichen Session zusammenzuberufen, um ihr Gutachten hinsichtlich der Ausbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten vor den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Die Stände fühlen sich gedrungen, bei Erledigung der befohlenen Aufgabe Euer Majestät den unterthänigsten Dank auszusprechen, weil denselben in der Allerhöchsten Proposition vom 16. v. M. gestattet ist, die bei Ausbringung dieser Kosten zu berücksichtigenden Eigenthümlichkeiten der Provinz hervorzuheben. Unter Berücksichtigung der in der Rheinprovinz obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse, die in dem unterthänigst beigefügten Referate entwickelt sind, sind die Rheinischen Provinzial-Stände zu dem Schlusse gelangt, daß es ungerechtfertigt und unbillig erscheinen würde, diese Kosten allein im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer zu erheben, da für den ohnehin unverhältnißmäßig belasteten Grundbesitz diese Last fast unerschwinglich werden würde und es vielmehr aus den im Referate näher entwickelten Gründen gerecht und billig erscheine, alle übrigen Steuern in der dort angegebenen Weise heranzuziehen.

Wenn nun auch das Gutachten der Stände mit einer Majorität von 50 gegenüber von 21 Stimmen zu Stande gekommen ist und gesetzlich nur dann das dissentirende Votum der Minorität Euer Majestät unterbreitet werden soll, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der vorhandenen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben, so bitten Euer Majestät doch die treugehorjamsten Stände, huldreichst zu verstaten, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der vorliegenden Frage ausnahmsweise auch das Votum und die Gründe der Minorität Allerhöchstdenselben zu unterbreiten. Da es sich nun bei der Behandlung dieser höchst wichtigen Frage um möglichst tiefgehende Erörterung und Aufklärung handelt, so verstaten sich die treugehorjamsten Stände ferner eine Beleuchtung derselben unterthänigst beizufügen.

Das Gutachten des Plenums, und das die Begründung desselben enthaltende Referat, so wie das Votum der Minorität nebst Begründung und die Gegen Gründe der Majorität sind in den Anlagen enthalten.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorjamste  
der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

Die von der Provinz  
zu tragenden Kosten  
der Ausführung des  
Grundsteuergesetzes  
vom 21. Mai 1861.  
ad Allerh. Propos.  
Nr. 1.

## Referat des ersten Ausschusses

betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Referent: Abg. Schroeder.

Referat  
ad Allerh. Proposition  
Nro. 2. (Ant. 1.)

Zu der Berathung der von der Königlichen Staatsregierung den zu diesem Zwecke speziell zusammenberufenen Provinzial-Ständen gemachten Vorlage über die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten ist der Ausschuss in dankbarster Anerkennung der wohlwollenden Fürsorge, die aus der mitgetheilten Denkschrift hervorleuchtet, geschritten und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil die hohe Staatsregierung durch die Denkschrift den Provinzialständen nicht allein Gelegenheit bietet, eine Erhebungsweise zu berathen, die die Verpflichteten möglichst wenig drückt, sondern zumal, weil die Vorlage gestattet, die in eigenthümlichen Provinzialverhältnissen begründeten Zustände, welche bei der Aufbringung der Grundsteuer-Veranlagungskosten zu berücksichtigen sind, hervorzuheben und demgemäß eine hieraus sich ergebende, den bestehenden Verhältnissen entsprechende Aufbringungsart der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861 hat, indem es im §. 6 aussprach, daß die beiden westlichen Provinzen die Kosten der Grundsteuer-Regulirung getrennt von den östlichen für sich aufbringen sollten, die Verschiedenartigkeit der Stellung derselben dem Regulirungswerke gegenüber anerkannt. Diese Verschiedenartigkeit beruht aber nicht blos darin, daß nothwendigerweise die Grundsteuer-Regulirung wegen der in den westlichen Provinzen bestehenden Kataster-Einrichtungen mit weit geringerem Kostenaufwande durchzuführen sein mußte als in den östlichen, sondern vielmehr darin, weil in jenen die Grundsteuerverhältnisse bereits so geordnet waren, daß die Beitragspflicht des Grundvermögens zu den Staatslasten den Interessen des Staates und denen der Steuerzahler im Allgemeinen entsprechend war.

Die Richtigkeit dieser Anschauung stellt sich als unumstößliche Thatsache dar, wenn man die Ergebnisse der Einschätzungen in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in's Auge faßt; während nämlich die Principal-Grund- und Gebäudesteuer in der Rhein-Provinz vor der Regulirung 2,025,456 Thlr. betrug, betragen nach derselben die Grundsteuer 1,664,872, die Gebäudesteuer 721,764 Thlr., beide zusammen demnach 2,386,636 Thlr., und das jetzige Contingent der Grundsteuer nur 65,000 Thlr. mehr als früher. Wenn nun nichts desto weniger sich die jetzige Gesamtsumme der Grundsteuer auf 4,000,000 Thlr. mehr als früher beläuft, so ergibt sich hieraus klar, daß der Grund und Boden in der Rhein-Provinz keineswegs, um seine Beitragspflicht zu den Staatslasten zu regeln, herangezogen werden mußte, da er hinreichend belastet war. Die Rhein-Provinz als solche erachtet sich daher berechtigt, in der Grundsteuer-Regelung lediglich eine Maßregel zu erkennen, die nicht sowohl im Interesse des steuerpflichtigen Grundbesitzes der Rhein-Provinz als vielmehr in dem aller Steuerzahler begründet war. Consequent folgt hieraus aber auch, daß die Kosten, welche die Grundsteuer-Regulirung in der Rhein-Provinz veranlaßt hat, nicht allein vom Grund und Boden als Zuschlag zu der Grundsteuer, sondern von allen Contribuenten getragen werden müssen, da alle gleichmäßig an der Erhebung resp. der Verteilung der 4,000,000 Thlr. interessirt waren, da alle um den rathlichen Antheil an denselben erleichtert werden.

Der Ausschuss erachtet aber ferner, daß es in der Billigkeit begründet liegt, eine solche Verteilung bei Aufbringung der Regulirungskosten eintreten zu lassen; der Grund und Boden der Rhein-Provinz hat nämlich schon einmal zur Herstellung des die Grundsteuerpflicht dem Staate gegenüber, wie dargethan, in genügender Weise regelnden Katasters die größere Hälfte von 4,000,000 Thlr. getragen und wenn nun auch zur Ebnung mancher im Laufe der Zeit innerhalb der Provinz eingetretenen Ungleichheiten in der Besteuerung des Bodens die Nothwendigkeit einer Revision des



Katasters fühlbar geworden, dieselbe in dem Gesetze vom 21. Januar 1839 vorgelesen, so wie in dem Gesetze vom 14. October 1844 sogar ausdrücklich angeordnet war, so wird doch in beiden Gesetzen im §. 4 und resp. §. 17 ausgesprochen, daß die Kosten dieser Maßregel aus dem in ganz unbedeutenden Procentsätzen als Zuschlägen zur Grundsteuer im Laufe der Zeit erhobenen Deckungsfonds bestritten und die Mehrkosten in anderweit vorbehaltenen Weise aufgebracht werden sollen. Offenbar liegt dieser gesetzlichen Verfügung die Anschauung zu Grunde, daß dem Grund und Boden keine größeren Lasten als die bereits getragenen und gesetzlich vorgeesehenen aufgebürdet werden sollen.

War es nun die Absicht des Gesetzgebers, die Revisionskosten des Katasters in den westlichen Provinzen nicht allein vom Grund und Boden zu erheben, so ist nicht abzusehen, weshalb derselbe nunmehr die Kosten der Grundsteuer-Regelung allein aufbringen soll, da doch diese letztere Maßregel für die Rhein-Provinz nichts anderes als eine andere Form der Kataster-Revision gewesen ist.

Die Kosten der Grundsteuer-Regelung betragen für die Rhein-Provinz die Hälfte des Jahrescontingents der Grundsteuer; diese in 10jährigen Raten, wie die Denkschrift vorschlägt, von den Grundbesitzern erhoben, würden schon an und für sich eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zur Folge haben; wie schwer diese Last aber gerade in der Rhein-Provinz auf die Grundbesitzer drücken würde, ergibt sich aus der durch die statistischen Ermittlungen schon längst hervorgehobenen Thatsache, daß in keinem Theile der Monarchie die Zerplitterung des Grundbesitzes in kleine, bäuerliche Besitzungen von 1, 2, 3 und 4 Morgen so weit vor geschritten ist als gerade in der Rhein-Provinz, so daß dieselben bei Weitem die Mehrzahl ausmachen; diese, die längst nicht mehr im Stande sind, die darauf angewiesenen zahlreichen Familien, die um ihre Existenz zu fristen, ihren Unterhalt durch Tagelohn suchen müssen, zu ernähren und in den der Tagelöhnerarbeit abgerungenen Stunden nur nothwendig kultivirt werden können und deshalb überall die kärglichsten Erträge liefern, diese sind es, für welche vor allen Dingen Schonung in Anspruch genommen werden muß, da eine Mehrbelastung für dieselben unerschwinglich wäre.

Der Anspruch auf Schonung dieses kleinen Grundbesitzes stellt sich also als eine Existenzfrage für denselben dar; ein Blick auf die Gesamtlage des Grundbesitzes zeigt aber, wie demselben überhaupt zahlreiche Motive, die eine Verschonung mit größeren Lasten erheischen, zur Seite stehen. Dahin gehört zunächst der Umstand, daß ein großer Theil des Grundbesitzes mit Hypothekarschulden belastet ist, die einestheils auf denselben gelegt werden, um die Auseinandersetzungen bei den Theilungen zu ermöglichen, andererseits, um für die Folge an den Vortheilen zu partizipiren, die durch die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Kultur dem Landwirthe in Aussicht gestellt sind, jedoch nur mit großen Opfern augenblicklich erkaufte werden können. Wie weit sich die Verschuldung des rheinischen Grundbesitzes erstreckt, weisen die Hypotheken-Bücher zur Genüge nach. Hierzu tritt nun aber noch für den kleinern Grundbesitz der Uebelstand, daß er verhindert ist, sich die Mittel zur Verbesserung der Kultur zu verschaffen, da das Kapital die unbedeutsame Anlage in Hypotheken scheut und sich der bequemeren Verzinsung durch die Industrie bedient.

Nicht genug aber, daß die Lage des Grundbesitzes an und für sich in der Rhein-Provinz für die möglichste Verminderung der Lasten desselben spricht, es ist dies ebenfalls in der Natur und Bedeutung der auf ihm lastenden Grundsteuer selbst bedingt. Während nämlich alle übrigen direkten Steuern nur mit 3 und 4%, vom Reinertrage erhoben werden, beträgt die Grundsteuer 10% und belaufen sich sogar die unvermeidlichen provinziellen Zuschläge fast allerwärts auf mehr als 17%, so daß sich dieselben nach Hinzufügung von 5% zur Deckung der Grundsteuer-Regelungskosten auf 22% belaufen würden. Rechnet man nun noch hierzu die Kommunallasten, die in der Rhein-Provinz notorisch fast ausnahmslos auf jeder Gemeinde lasten und mit 50, ja bis zu 300% auf die Steuerzahler drücken, rechnet man ferner hinzu, daß die dem Boden mühsam abgerungene Rente sich in engen, wenig variirenden Gränzen bewegt und sich niemals mit den glänzenden Erfolgen messen kann, die das Kapital auf dem Gebiete, auf dem es sich bewegt, erzielen kann, so

dürfte zur Genüge dargethan erscheinen, daß die alleinige Erhebung der Grundsteuer-Regelungskosten von dem Grund und Boden eine kaum zu erschwingende Last für denselben bilden würde.

Sodann glaubt der Ausschuß auch nicht unterlassen zu dürfen, hier darauf hinzuweisen, daß durch die in der nächsten Zukunft in Aussicht stehenden bedeutenden Kosten für Irrenanstalten, die vorläufig auf 2,000,000 Thlr. berechnet sind, die jährlichen Beis schläge mindestens ein Drittel vom Hauptkontingent betragen werden.

Daher spricht sich der Ausschuß dahin aus, daß es gerecht und billig erscheint, zur Aufbringung dieser Kosten neben der Grundsteuer auch die Klassen- und Einkommen-, Gebäude- und Schlacht- und Mahlsteuer und Gewerbesteuer heranzuziehen; jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Klassensteuer die Beträge von 3 Thlr. abwärts von der Beitragspflicht frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. Zu diesem Vorschlage ist der Ausschuß durch die Erwägung gelangt, daß hierdurch eine der Billigkeit angemessene gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht unter der ländlichen Bevölkerung von gar keinem oder nur ganz geringem Grundbesitz und bei der in gleichen Verhältnissen befindlichen städtischen Bevölkerung wenigstens eine möglichste Schonung herbeigeführt würde, da leider ein Modus, diese ebenfalls ganz von der Beitragspflicht zu befreien, nicht zu erfinden ist. Bei Durchführung der Erhebung der Grundsteuer-Regelungskosten in dieser Weise würde überdies der doppelte Zweck erreicht, daß das im Allgemeinen am wenigsten von der Steuerlast betroffene Kapital überhaupt, sodann die zu den höheren Stufen der Klassensteuer contribuierenden, so wie die einkommensteuerpflichtigen Grundbesitzer auch für diese Steuerbeträge beitragen müssen, so daß der Grundbesitz innerhine noch die größere Last auf sich nehmen müßte; hierdurch würde die Erhebung einer Summe, die dem Grundsteuerkontingente gegenüber als ein integrierender Theil erscheint, der Gesamtsumme der Steuern der Provinz gegenüber auf ein Minimum herabsinken und in 10 Jahren von der Provinz erhoben, weniger fühlbar werden. Sollte dagegen dieser Vorschlag Allerhöchsten Ortes keinen Beifall finden, so glaubt der Ausschuß, daß in dem Vorangeführten reichliche Gründe enthalten sind, welche dafür sprechen, daß dem Grundbesitze, wenn er allein gehalten sein soll, für die Kosten der Grundsteuer-Regelung aufzukommen, nicht bloß zehn-, sondern zwanzigjährige Ratenzahlungen bewilligt werden.

Schließlich erachtet der Ausschuß für zweckmäßig, daß wenn auch weder bei der Vorschußleistung der Kosten aus der Staatskasse, noch in der Denkschrift von einer Rückzahlung mit Zinsen die Rede gewesen, doch in dem Beschlusse des hohen Hauses ausdrücklich die zinsfreie Rückzahlung hervorgehoben und beantragt werde.

Der Ausschuß verstatet sich daher folgenden Antrag der Beschlußfassung zu unterbreiten:

„Hohes Haus wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuerbeträge von 3 Thlr. an abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Der Vorsitzende: Graf Resselrode.

Frhr. v. Leykam. Becker. Congen. Münster. Paulßen.  
Fond. Graf Weiffel. Clemens. Schröder, Referent.

## Botum der Minorität.

Die Minorität hob dagegen hervor:

1. Daß die Staats-Regierung selbst, laut Seite 3 ihrer Denkschrift anerkenne, „daß das „durch das Gesetz selbst festgestellte Prinzip, — wonach die Vertheilung der Kosten nach „dem Maßstabe aus der Veranlagung der Grundsteuer sich ergebenden Grundsteuerbeträge „bewirkt werden muß, — ebenso der Billigkeit als im Wesentlichen auch den thatsächlichen „Verhältnissen entspreche.“

2. Daß die Staats-Regierung es hiernach für geboten erachtet habe, selbst diesen Vertheilungs-Maßstab zur Repartition der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Provinzen in Anwendung zu bringen;

3. Daß von diesem Maßstabe bei der Untervertheilung dieser Kosten auch nur da abzuweichen sei, wo besondere Eigenthümlichkeiten einer Provinz dies rechtfertigen, daß jedoch die in der Rhein-Provinz bestehenden Eigenthümlichkeiten es um so mehr geböten, an diesem Maßstabe festzuhalten.

4. Diese Eigenthümlichkeiten beständen nämlich insbesondere darin, daß die Grundsteuer bereits seit langer Zeit in der Provinz bestanden hat, und daß sowohl deren ursprüngliche Veranlagungs-Kosten, als die Kosten der Unterhaltung der Kataster durch die im Grundsteuer-Gesetz vorgesehenen Deckungsfonds von den Grundsteuerpflichtigen allein aufgebracht worden sind;

5. Daß aber eine Revision der theils sehr veralteten und durch die Zeit unrichtig gewordenen Katastral-Einschätzungen nicht nur geboten und beschloffen war, sondern schon vor dem Erlaß des neuen Gesetzes vom 21. Mai 1861 in mehreren Verbänden ihren Anfang genommen hatte;

6. Daß die Aufbringung dieser Revisions-Kosten nach §. 14 des Gesetzes vom 14. Oct. 1844 ebenfalls nur von den Grundsteuerpflichtigen, und zwar zunächst aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds, so weit dieser vorerst reiche, geschehen solle, indem der Vorbehalt „weiterer Bestimmung“ hinsichtlich der Aufbringung etwaiger Mehrkosten (am Schlusse dieses §.) nur die Deutung haben kann, daß damit eine Vermehrung der Grundsteuer-Zuschlags-Procente für die Deckungsfonds ins Auge gefaßt sei, für den Fall, daß etwaige (also unvermuthete) Mehrkosten über den jedesmaligen Bestand der Deckungsfonds hinaus, entstehen möchten.

7. Daß die Kosten dieser begonnenen Revision sich auf durchschnittlich ca. 5000 Thlr. für jeden Verband belaufen hätten, und somit für die vorhandenen ca. 300 Verbände ungefähr anderthalb Millionen Thaler zu Lasten der Grundsteuerpflichtigen erfordert haben würden; eine viel größere Summe als die durch die Ausführung des neuen Gesetzes entstandenen Kosten.

8. Daß die neue Grundsteuer-Veranlagung, wie auch im Referate Seite 4 angeführt ist, nichts anderes als eine andere Form der Kataster-Revision gewesen ist, und daß somit folgerichtig auch die Kosten der neuen Veranlagung nur an die Stelle der Kosten der Revision der alten Kataster getreten sind, und zwar in einem kürzeren Zeitraum.

9. Daß die neuen Kataster-Vermessungen und Abschätzungen für den Grundbesitz dagegen die Vortheile bieten,

1. daß sie bei ihrer größeren Correctheit — in Folge ihrer raschen gleichzeitigen Ausführung — auch eine Gleichmäßigkeit in sich tragen, die bei einer sich 20 bis 30 Jahre hinziehenden Revision niemals sich hätte erreichen lassen; und
2. daß dadurch dem Grundbesitzer eine werthvolle Grundlage zur Beurtheilung und Ermittlung des realen Werthes seines Grundstücks geliefert worden ist, welche ihm in Fällen des Besitzwechsels durch Verkauf oder Erbtheilung sehr nützlich ist;

10. Daß demzufolge die durch Ausführung des neuen Gesetzes vom 21. Mai 1861 herbeigeführte neue Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften der Rheinprovinz lediglich aus den Verhältnissen des Grundbesitzers hervorgegangen ist und demselben zu Gute kommt; daß die daraus entstandenen Kosten deshalb auch nur allein von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringen sind, und daß die Heran-

Botum der  
Auschuß-Minorität  
ad Allerh. Propos.  
Pro. 1. (Ant. 2.)

ziehung der übrigen Steuerpflichtigen deshalb dem Rechte und der Billigkeit nicht entspricht, vielmehr diese in exorbitantem Maße verletzen würde.

11. Durch die neue Gewerbesteuer-Gesetzgebung würden die Gewerbe überhaupt schon in verschärftem Maße herangezogen; ebenso die Besitzer der Gebäude durch die (für die Rhein-Provinz um ca. 200,000 Thlr. erhöhte) neue Gebäudesteuer. Diese sowie die übrigen directen Steuern ruhen im überwiegenden Maße auf den Bewohnern der Städte, so daß diese letzteren durch eine Heranziehung aller Steuern mit einem Betrage würden belastet werden, welcher in einzelnen Fällen sogar um das Zehnfache den sie treffenden alleinigen Zuschlag zur Grundsteuer übersteigt.

Diese Eigenthümlichkeiten der Provinz geböten somit, daß es nach Recht und Billigkeit bei dem Zuschlage auf die Grundsteuer, wie bisher, verbleibe!

## Entgegnung

### auf die Begründung des Minoritätsvotums.

Entgegnung der  
Auschuß-Majorität  
auf Vorstehendes.  
(Anf. 3.)

Zu 1. 2. und 3. wird bemerkt, daß, wenn die Königl. Staats-Regierung der Ueberzeugung gewesen wäre, es sei gerecht, billig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, daß in der Rhein-Provinz die Kosten der Grundsteuer-Regulirung lediglich auf die Grundsteuer umgelegt werden sollten, dieselbe keine Veranlassung gehabt hätte, die Provinzial-Stände zu hören. Die Königl. Staats-Regierung erkennt aber in der mitgetheilten Denkschrift an, daß provinzielle Eigenthümlichkeiten eine andere Erhebungsweise erheischen können; es fragt sich also, ob solche in der Rhein-Provinz bestehen und ob dieselben eine anderweite Erhebungsweise rechtfertigen.

Zu 4. Nicht bloß in den von der Minorität hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnissen treten Eigenthümlichkeiten der Rhein-Provinz hervor, sondern insbesondere darin, daß von dem durch die Regulirung zu vertheilenden Mehrertrage der Grundsteuer im Gesamtbetrage von 4,000,000 Thlr., auf die Rheinprovinz nur 65,000 Thlr. gefallen sind, ein aus Kulturveränderungen und Fortschritten der Landwirthschaft resultirender Mehrertrag, der dem Emporblühen von Handel und Gewerben in der Monarchie insgesammt gegenüber nur als ein verschwindend kleiner Faktor vermehrter Reinerträge erscheint; woraus sich aber ergibt, daß die Grundsteuerpflicht der Rhein-Provinz dem Staate gegenüber in genügender Weise durch die von den Grundbesitzern mit mehr als 2,000,000 Thlr. bezahlten Katastereinrichtungen geordnet war und daß dieselben seit mehr als 35 Jahren das gebührende und sogar mit Rücksicht darauf, daß alle anderen Steuern früher niedriger als jetzt und theilweise nicht einmal vorhanden waren, mehr als das gebührende Quantum getragen haben. Es ist daher nicht zu erweisen, weshalb die Grundbesitzer die Kosten dieses Beweises, der ihre vieljährigen Beschwerden gerechtfertigt hat, allein tragen sollen.

Zu 5 und 6. Die angeordnete Revision bezweckte die Ausgleichung und Berichtigung der seit Anlage des Katasters eingetretenen Unrichtigkeiten und Veränderungen innerhalb der Provinz, so wie ferner, was namentlich zu berücksichtigen ist, die contradictorische und protokollarische Feststellung der Gränzen und wirkliche Begränzung durch Einsteimung. Diese Revisionen werden auch in der Folge wieder eintreten müssen; sie sind durch die Regulirung nicht für immer beseitigt, und werden die Kosten derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Grundbesitzern stets getragen werden müssen. Was aber die Kosten der Revision angeht, so ist es doch unverkennbar ein großer Unterschied, ob dieselben aus einem in wenig fühlbarer Weise mit  $\frac{1}{2}\%$  Zuschlag zur Grundsteuer angesammelt und fortwährend erhaltenen Fonds gedeckt oder noch neben diesem als neuer Zuschlag mit 840,000 Thlr. erhoben werden sollen. Hierzu kommt noch, daß das Gesetz vom 12. December 1864, indem es über die Verwendung des fortan mit  $\frac{1}{2}\%$  zur Grundsteuer zu erhebenden Zuschlags spricht, mit keinem

Worte davon Erwähnung thut, daß derselbe ebenfalls zur Deckung für die Folge eintretender Einschätzungskosten oder daß dieselben überhaupt von den Grundbesitzern getragen werden sollen.

Die Interpretation des §. 17 des Gesetzes vom 14. October 1844 wird aber als ganz unrichtig bestritten; im Gesetz stehen die Worte „so weit dieser vorerst reiche“ gar nicht und erscheint es als eine eigenthümliche und unzulässige Interpretation, den königlichen Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmung über die Aufbringung der entstehenden Mehrkosten in der sub 6 angeführten unberechtigten Weise zu deuten; wenn derselbe keinen andern Sinn, als den von der Minorität ihm beigelegten haben sollte, dann bedurfte es nicht des Vorbehaltes, sondern nur der Worte: alle Kosten der Revision werden im Wege des Zuschlages zur Grundsteuer erhoben.

Zu 7. Ob die hier aufgestellte Berechnung richtig ist, ist nicht zu bemessen; wäre sie es aber auch, so änderte sie nichts am Sachverhalte.

Es muß aber bemerkt werden, daß die beim Beginne der Revision entstandenen Kosten keinen Maßstab für die Folge abgeben können, da mit zunehmender Uebung und Gewandtheit die Arbeiten in der Folge einen weit rascheren Verlauf gehabt haben würden.

Zu 8. Um zu dem hier gezogenen Schlusse zu gelangen, mußte das Gesetz vom 14. October 1844 in einer seinem Wortlaute und Sinne widersprechenden Weise interpretirt werden. — Die Majorität folgert, wenn nicht einmal die zur Ebnung von unvermeidlich in den Katastrirungen innerhalb der Provinz eintretenden Ungleichheiten entstehenden Kosten von dem Grund und Boden allein getragen werden sollten, warum denn die Kosten der Regulirung, die dem Staate gegenüber geschehen und ihrem Resultate nach für die Rheinprovinz und zumal im Vergleiche zu dem hohen Betrage eine überflüssige Maßregel war.

Zu 9. Pos. 1 und 2. Die Vortheile des Regulirungswerkes, welche hier angedeutet sind, werden keineswegs verkannt; es ist jedoch anzunehmen, daß diese Punkte nur zur Coloratur, nicht aber in der Absicht, darin eine Compensation für die Grundsteuer-Regulirungs-Kosten zu finden, hingestellt sind; denn in diesem Falle müßte daran erinnert werden, daß die neuen Einschätzungen nur als eine Ergänzung des früheren Katasters betrachtet werden können, keineswegs aber den Werth und die Bedeutung für den Grundbesitz haben, den die mit Berichtigung der Vermessungen, Festsetzung der Gränzen und Einsteinerung der Grundstücke verbundene Revision des Katasters hatte. Darin wären auch die nuthmaßlichen Kosten der Revision gerechtfertigt und müssen der Regulirung noch diese Maßregeln hinzutreten, um ihr den Werth der Revision des Katasters zu verleihen. Sodann darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch die Regulirungsarbeiten überdies noch der Provinz die nicht unerheblichen Kosten neuer Karten-Anlagen erwachsen sind, da die alten bei Vornahme der Neuschätzungen ruiniert worden sind.

Zu 10. Enthält nur eine *petitio principii*.

Zu 11. Es ist allerdings Thatsache, daß die Gewerbesteuer in den letzten Jahren erheblich erhöht worden ist, wie dies aber auch unverkennbar in Folge des Aufschwunges, den alle Gewerbe gehabt, unvermeidlich war; auch wird gern zugegeben, daß eine Steuer, die jährlich neu veranlagt wird, nicht überdies von einem außerordentlichen Schwankungen unterworfenen Gewerbe erhoben wird, nicht die hohen Procentsätze bedingen darf, die eine Steuer von einer mehr gesicherten Rente gestattet, aber immerhin wird man einräumen müssen, daß die Gewerbesteuer in den Procentsätzen sehr weit differirt von der mit 10% vom Reinertrage erhobenen Grundsteuer. Zudem darf nicht außer Augen gelassen werden, daß eine Klasse der Gewerbesteuerpflichtigen gleichfalls von der Beitragspflicht zu den Regulirungskosten verschont bleiben wird, da die Hausgewerbesteuer gesetzlich von allen provinziellen Zuschlägen befreit ist.

Zu 11. Die Ausführungen der Minorität in dieser Richtung sind nicht ganz zutreffend; denn, während die Gebäudesteuer in den Städten die einzige Steuer vom städtischen Immobilienbesitz bildet, tritt sie für den ländlichen Grundbesitz der Grundsteuer hinzu; auch ist erwiesener Maßen nur in den Städten die heutige Gebäudesteuer höher als das frühere Grundsteuer-Kontingent, in denen eine große Summe von Neubauten das alte, präcisirte Kontingent erleichtert hatten,

die nun der unfontingentirten Gebäudesteuer verfallen und es ist ferner ein höchst erheblicher Moment, daß die Gebäudesteuer nur 4% vom Miethwerthe, dagegen die Grundsteuer 10% vom Reinertrage beträgt. In der Einkommensteuer participirt der Grundbesitzer wie der Stadtbewohner nach Maßgabe seines Einkommens, und der Schlacht- und Mahlsteuer ist die Klassensteuer analog, daher dürfte durch die Ausführungen der Minorität der Principal-Antrag der Majorität für nicht erschüttert zu erachten sein.

Graf Kesselrode, Vorsitzender. Paulssen. Münster. Clemens. Becker.

Schröder, Referent.

## Auszug

aus der dritten Sitzung des 18. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 6. December 1865.

Auszug  
aus dem Protokoll  
der 3. Sitzung vom  
6. Decbr. 1865.  
(Anf. 4.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Für die Führung des Protokolls der heutigen Sitzung bezeichnet der Marschall den Abg. von der Heydt.

§. 1. Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildet die Allerhöchste Proposition betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Der Abg. der Ritterschaft, Assessor Schroeder, erstattet Namens des ersten Ausschusses das Referat, welches mit folgendem Antrage concludirt:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuer von 3 Thaler abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

„Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Mündlich bemerkte zusätzlich der Referent, daß es nöthig sein werde, die Hausirscheine von der Beitragspflicht zu erimiren.

Der Abg. der Städte von Cynern, zur Minderheit des Ausschusses gehörig, begründete seine vom Ausschußantrage abweichende Meinung: er bestritt die im Referat geltend gemachten Gründe und folgerte sowohl aus dem Inhalt des Allerhöchsten Propositionsbekretes als aus den gesetzlichen Bestimmungen, daß die betreffenden Kosten ausschließlich der Grundsteuer zur Last fallen müßten. Er führte zur Unterstützung seiner Meinung an, daß eine Katasterrevision in dem bezüglichen Gesetze und zwar zu Lasten der Grundsteuer vorgesehen sei und daß die bei Gelegenheit der Grundsteuerregelung stattgefunden Revision einfach an die Stelle jener im Gesetze begründeten Revision getreten sei. Es sei deshalb unbillig, die anderen Steuerpflichtigen an diesen Lasten participiren zu lassen.

Der Abg. der Landgemeinden, Dr. Wurzer bekämpfte gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen. Er hob hervor, daß es gerade die Grundsteuerpflichtigen gewesen seien, die eine Revision wiederholt beantragt hätten und ebenso seien sie es, die auf die jetzt stattgefundenene Regelung der Grundsteuer gedrungen hätten. Den Grundbesitzern falle also consequent auch die Kostentilgung zu; er als Grundbesitzer halte es für unbillig, den anderen Steuerklassen diese Last mit aufzubürden.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß das Referat nicht bloß das Recht, sondern auch die Billigkeitsrückficht geltend mache; er wiederholt, daß alle Steuerpflichtigen an den Lasten einer Einrichtung Theil nehmen müßten, deren Vortheil auch ihnen zu gut komme. Die vom früheren Gesetze vorgeschriebene Revision sei nur auf einen Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen, während die jetzige Revision in 2 Jahren ausgeführt sei, so daß Kosten, die im andern Falle auf eine Reihe von Jahren vertheilt worden wären, jetzt in 10 Jahren aufgebracht werden müssen.

Der Abg. von der Heydt bestreitet gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen.

Auf eine kurze Replik des Referenten nimmt der Abg. der Städte Bachel das Wort, um namentlich gegen die Heranziehung der Gewerbesteuer zu sprechen, und bestreitet einige Bemerkungen des Referenten. In demselben Sinne äußert sich zum zweiten Male der Abg. v. Cynern und hebt hervor, daß die Städte dem Lande gegenüber nach seiner Ansicht ohnehin mit Steuern überbürdet seien. Schließlich hebt er hervor, welche Vortheile dem Grundbesitz aus dem Grundsteuergesetze vom Jahr 1861 zu Theil geworden seien. Der Referent betont nochmals die Billigkeitsrückfichten, welche dem Antrag des Ausschusses das Wort reden und sucht aus diesem Gesichtspunkte denselben wiederholt zu rechtfertigen.

Der Abg. der Ritterschaft, Frhr. Raib v. Frenk, spricht zu Gunsten des Ausschufsantrages.

Der Abg. der Städte, Berger, bestreitet den Antrag des Ausschusses aus gesetzlichen Gründen; er findet es nur naturgemäß, die durch die Ausführung des Gesetzes von 1861 entstandenen Kosten auf die Grundsteuer ausschließlich zu verlegen.

Damit ist die Discussion geschlossen. Zunächst bemerkt der Marschall, es sei vor der Abstimmung nöthig, zu erklären, ob im Falle der Annahme des Ausschufsantrages die Hausirscheine ausgeschlossen sein sollen, welche Frage einstimmig bejaht wird.

Nunmehr wird der erste Abschnitt des Ausschufsantrages:

„Hohes Haus“ bis „erfolgen“

zur Abstimmung gebracht. Von 71 Anwesenden wird die Frage mit 50 Stimmen bejaht, mit 21 verneint. Es ist demnach für den Antrag eine Majorität von mehr als  $\frac{2}{3}$  vorhanden. Der 2. subsidiarische Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Auf den Antrag der Abg. v. Cynern und v. d. Heydt wird in der Adresse an Se. Majestät von den Gründen der Minorität Erwähnung geschehen.

## B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

### Nro. 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Als die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz zum 17. Provinzial-Landtage versammelt waren, da bildete die Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg und die provinzielle Irrenheilpflege überhaupt einen der wichtigsten Gegenstände ihrer Berathungen. Der Anstaltsdirector sowie die Verwaltungscommission von Siegburg hatten in besonderen Denkschriften geltend gemacht, daß die vor 40 Jahren errichtete Anstalt nicht länger der angewachsenen Zahl der Kranken und noch weniger den seitherigen Fortschritten der Psychiatrie genügen könne. Ein Umbau der Anstalt könne nicht als zweckmäßig erachtet werden, weil eine, wenn auch mit großen Kosten ausgeführten Restauration dennoch unzulänglich bleiben würde. Auch die Errichtung einer neuen Centralanstalt sei nicht zu empfehlen, da schon mit Rücksicht auf den Umfang und die große Bevölkerung der Provinz eine geographische Theilung der Heilpflege unerlässlich sei. Ueberdies sei es vom Standpunkt

Die Reorganisation der Rheinischen Irrenpflege resp. die Errichtung neuer Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

der Wissenschaft als absolut nothwendig erkannt worden, die seitherige prinzipielle Theilung von Heilbaren und Unheilbaren zu beseitigen. Der 17. Provinzial-Landtag konnte und wollte eine so wichtige Sache nicht ohne eingängige sorgfältige Prüfung entscheiden. In dieser Absicht ernannte er aus seiner Mitte eine Special-Commission mit dem Auftrage, die vorliegende Frage nach ihrem ganzen Umfange genau zu untersuchen und dem nächsten Provinzial-Landtage ein motivirtes Gutachten vorzulegen.

Die gegenwärtig auf Euer Majestät Befehl zum 18. Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände haben auf Grund des von der gedachten Commission verfaßten Berichts, den sie dieser Petition allerunterthänigst beizuschließen sich gestatten, die Reorganisation der provinziellen Irrenpflege in wiederholte Berathung genommen. Das Ergebniß derselben ist der nachstehende, am heutigen Tage mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen gefaßte Beschluß:

In Erwägung, daß die in dem Promemoria der Siegburger Verwaltungs-Commission d. d. 3. October 1864 auf den Antrag des Anstalts-Directors, Herrn Geh. Medicinal-Raths Dr. Rasse angeregte Verlegung der Irrenheilanstalt mit Rücksicht auf eine geographische Theilung der Heilpflege von der für diese Frage am 19. October 1864 ernannte Special-Commission auf Grund ihrer eigenen Ermittlungen, sowie des übereinstimmenden Ausspruchs aller Autoritäten der Psychiatrie als unbedingt nothwendig erkannt worden ist, in fernerer Erwägung, daß die bisherige prinzipielle Scheidung von heilbaren und unheilbaren Irren sowohl von der Wissenschaft als von der Erfahrung als zweckwidrig und irrational verworfen wird;

aus diesen Gründen

genehmigen die zum 18. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz die von der genannten Special-Commission und dem Ausschusse behufs Reorganisation der provinziellen Irrenpflege vorgeschlagenen acht Resolutionen:

Erste Resolution: In jedem der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier, soll eine gemischte Heil- und Pflege-Anstalt für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten Systeme erbaut werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden Irren-Anstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.

Dritte Resolution: Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungsätze in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Vierte Resolution: Die Kosten der Neubauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars trägt die Provinz, wogegen die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke), wie bisher von dem betreffenden Regierungsbezirk aufgebracht werden.

Fünfte Resolution: Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungscommission bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

Sechste Resolution: Zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventar-Kosten der fünf Provinzial-Irrenanstalten so wie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke sollen durch die Provinzial-Hülfskasse bis zum Belauf von zwei Millionen Thalern „rheinische Provinzial-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) ausgegeben werden, die jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisiren sind. Die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisation erforderliche Summe jährlich und zwar nach dem bisherigen Repartitions- und Erhebungs-Modus aufzubringen.

Siebente Resolution: Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben, den Beschluß der Provinzialstände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus fünfzehn Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehende ad hoc schon jetzt gewählte „Finanz- und Baucommission“ unter dem Vorsitz des Hrn. Landtagsmarschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in



Function treten. Die Wahl derselben geschieht in der Weise, daß auf die drei Stände je fünf und auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen. Diese Commission ist beauftragt, für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben. Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter geneigter Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten v. Pommersche die geeigneten Baustellen zu ermitteln und zu erwerben. Sie ist befugt, sich regierungsbezirksweise in einzelne Specialcommissionen von drei Mitgliedern für die Bauangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen. Nach geschehener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben die Pläne und Kostenanschläge der fünf Irrenanstalten aufstellen, um sie dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen. Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter acht Mitglieder anwesend sind. Sollte eins oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage, ausfallen oder aus irgend einem anderen Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtags, doch mit Berücksichtigung der Stände und Regierungsbezirke, zu ergänzen.

Achte Resolution: Da der Provinzial-Landtag die vorstehenden sieben Resolutionen als ein untheilbares Ganzes betrachtet und andererseits für die gedeihliche Entwicklung der neuen Organisation des Irrenwesens die Durchführung des in der 2. Resolution erwähnten Regulativs für unerlässlich erachtet: so verpflichtet er die nach der siebenten Resolution zu erwählende Commission, keine Schritte zur Ausführung des Reorganisationsplans zu thun, bis die Allerhöchste Sanction sowohl der sämtlichen sieben Resolutionen als auch des neuen Regulativs erfolgt ist. Die Commission wird jedoch ausdrücklich ermächtigt, zur Feststellung dieses Regulativs mit den betreffenden Behörden zu verhandeln und etwa erforderliche Abänderungen anzunehmen, jedoch unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde liegenden Selbstständigkeit des Provinzial-Landtags.

Das in der zweiten Resolution bezeichnete neue Regulativ hat den Zweck, die Leitung und Verwaltung der zu gründenden Anstalten in einer ihr Gedeihen fördernden Weise dadurch zu regeln, daß den treuehorsaamsten Ständen eine wirksamere und lebendigere Theilnahme gesichert wird.

Die treuehorsaamsten Stände nahen sich jetzt dem Throne ihres Herrn des Königs mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„daß Euer Königliche Majestät geruhen möge, den vorstehenden Beschluß Allergnädigst  
zu genehmigen und durch Allerhöchste Sanction desselben das große Werk zu krönen,  
welches die treuehorsaamsten Stände zum Heil der Provinz sich vorgefetzt haben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 9. December 1865.

## B e r i c h t

der vom 17. Provinzial-Landtage gewählten sechs Commissarien für Siegburg und für  
Reorganisation der Irrenpflege in der Provinz.

Referent: von der Heydt.

Die Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg, sowie die Behandlung des Irrenwesens überhaupt, war auf dem 17. Provinzial-Landtage Gegenstand einer ernstlichen tiefgreifenden Behandlung. Der Anstalts-Director Herr Geh. Medizinalrath Dr. Rasse hatte in einem der Verwaltungscommission erstatteten Berichte die absolute Nothwendigkeit einer vollständigen Restauration und Ergänzung der Anstalt nachgewiesen. Die Verwaltungscommission hatte das Ungenügende der vorhandenen Localitäten, sowie daß sie den fortgeschrittenen Erfordernissen in der Irrenheilkunst

Bericht der Special-  
Commission für Sieg-  
burg, d. d. 30. Oct.  
1865. (Anl. 1.)

in keiner Weise angemessen seien, völlig anerkannt. In ihrem Promemoria d. d. 3. October 1864 sprach sie sich dahin aus, daß die vom Anstaltsdirector zum Zwecke der vollständigen Restauration veranschlagte Summe zu bedeutend sei und sich aus dem Grunde nicht rechtfertigen lasse, weil die Siegburger Localitäten trotzdem nur ein Nothbehelf sein würden; es sei vielmehr die Verlegung der Anstalt aus den jetzigen Gebäuden in ernstliche Erwägung zu nehmen und überdies die Frage, ob wieder eine Centralanstalt für die Provinz zu errichten oder eine geographische Theilung vorzunehmen sei, zu erörtern. Von einem diese ganze Angelegenheit gründlich und umfassend behandelnden Promemoria des Geh.-Raths Rasse d. d. 15. September war allen Mitgliedern des Landtags ein Exemplar zugegangen. \*) In der Sitzung vom 19. October erstattete der mit dieser Sache befaßte Ausschluß seinen Bericht, der mit dem Antrage auf Ernennung einer Specialcommission concludirte mit dem Mandate: „die Verlegung der Anstalt von Siegburg weg, eventuell die Errichtung mehrerer neuer Anstalten, in Berathung zu nehmen, um darüber dem nächsten Landtage zu berichten.“ In Folge dieses Antrages und eines in der Sitzung eingebrachten Verbesserungsantrages faßte der Provinzial-Landtag den Beschluß:

„aus seiner Mitte eine Commission von sechs Mitgliedern zu wählen und ihr die Befugniß beizulegen, sich nach ihrem Ermessen auf Kosten der Provinz durch Hinzuziehung eines qualificirten Arztes und eines geeigneten Bautechnikers mit gutachtlicher Stimme zu ergänzen. Diese Commission wird sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen, über den Antrag eine örtliche Untersuchung vornehmen, eventuell die vorliegende Frage in gesonderter Conferenz in Erwägung ziehen, ihr separates motivirtes Gutachten erstatten und demselben die Gutachten der zugezogenen Sachverständigen anschließen. Es wird dieser Commission überlassen, zu ihrer bessern Information Irrenanstalten des Inlandes, und wenn sie es angemessen findet, auch des Auslandes, auf Kosten der Provinz in Augenschein zu nehmen.“ Sodann wurde in Betreff einer von der Verwaltungscommission behufs einer Wasserleitung und Anlegung neuer Latrinen geforderten Summe von 16,000 Thaler die Bewilligung beschloffen „unter Vorbehalt der zustimmenden Beschlußfassung der zu wählenden sechs Commissare.“

Die Unterzeichneten, welche zu Mitgliedern dieser Commission gewählt wurden und diese Wahl annahmen, erscheinen jetzt vor der Stände-Versammlung, um Rechenschaft abzulegen, wie sie das ihnen anvertraute wichtige Mandat aufgefaßt und ausgeführt haben. Der Bericht, den sie zu diesem Zweck zu erstatten haben, wird zuvörderst von ihrer gesammten Wirksamkeit einen kurzen historischen Abriss geben und sodann die Vorschläge entwickeln, zu denen sie auf Grund der gewonnenen Anschauungen und Erfahrungen hingeführt worden sind.

Am 14. Februar d. J. begaben sich Ihre Commissarien auf Einladung des Herrn Ober-Präsidenten nach Siegburg zu einer gemeinschaftlichen Conferenz mit der Verwaltungs-Commission, in welcher Se. Excellenz den Vorsitz übernahm.

In dieser Conferenz erstattete der Anstalts-Director, in Ergänzung des dem Provinzial-Landtag vorgelegten gedruckten Promemorias, in mündlichem Vortrag einen eingehenden Bericht über die Nothstände in Siegburg, sowie über die Anforderungen, welche vom Standpunkt der Wissenschaft in jetziger Zeit an eine Irrenheilanstalt gemacht werden. An diesen Vortrag knüpfte sich eine Besprechung über die projectirte Wasserleitung und Ausspülung der Latrinen, zu deren Ausführung die Verwaltungs-Commission die sofortige Ueberweisung jener 16,000 Thlr. beantragte. Demnächst schritt die Versammlung unter Führung des Herrn Geheimen-Raths Rasse zu einer sorgfältigen Besichtigung der Anstalt in allen ihren Theilen.

Nach vollendeter Inspection constituirten sich die sechs Commissarien in gesonderter Conferenz. Sie erwählten den Freiherrn Raik von Frentz, Vice-Marschall, zu ihrem Vorsitzenden, den Freiherrn v. Geyr zu dessen Stellvertreter und den Geheimen-Rath von der Heydt zum Schriftführer. Sie erklärten auf die von der Verwaltungs-Commission beantragte Ueberweisung der vom Landtage eventuell

\*) Wieder abgedruckt in den Verhandl. des 17. Landtags (1864), größere Ausg. S. 281–296.

bewilligten 16,000 Thlr., daß sie unter dem Eindruck der persönlichen Besichtigung der Anstalt, welche in ihrem jetzigen Zustande unmöglich verbleiben könne, für jetzt nicht in der Lage seien, ein definitives Votum abzugeben, sich vielmehr vorbehalten müßten, in einer neuen gesonderten Conferenz unter Zuziehung eines Bautechnikers diese Frage nochmals zu berathen.

Diese Berathung fand am 4. März zu Köln statt unter Assistentz des Geheimen Oberbau- raths Herrn Hartwig, der die dankenswerthe Freundlichkeit hatte, nach vorheriger Prüfung der Bau- pläne u., uns mit seinem sachkundigen Rathe zu unterstützen. Derselbe bekräftigte die Commissarien in der Ueberzeugung, welche sie schon in Siegburg gewonnen hatten, daß unter allen Umständen und un- verzüglich etwas geschehen müsse, um die Gefahren zu beseitigen, von denen die Gesundheit der Anstalts- Bewohner durch die verderbliche Ausdünstung der Abtritte fortwährend bedroht ist. Die zu diesem Zwecke projectirte Wasserleitung ward als zweckmäßig anerkannt, und es erschien unbedenklich, die dafür nöthigen Kosten aufzuwenden, selbst für den Fall, daß der Landtag die Verlegung der Irrenanstalt beschließen sollte. Man erwog, daß es jedenfalls noch manches Jahr dauern würde, bis diese Verlegung ausgeführt sei, und überdies, daß auch dann eine so zweckmäßige und nöthige Anlage dem Gebäude, welche Bestimmung es auch erhalten möge, zu Gute kommen würde. Die Commissarien waren jedoch der Meinung, daß die projectirte Wasserleitung nur so weit ausgeführt zu werden brauche, daß sie zu dem vorliegenden Zwecke ausreiche. Um sich genauer klar zu machen, welche Kosten das Project in seiner Beschränkung auf das wirkliche Bedürfniß verursachen würde, setzten sie sich auf den Rath des Herrn Geheimen-Raths Hartwig mit der kölnischen Maschinen-Bauanstalt in Verbindung. Der Director derselben, Herr Goldstein, übernahm es an Ort und Stelle die vorgelegten Pläne zu prüfen und zu bestimmen, was an dem Kostenanschlage zu ersparen sein möchte. Derselbe Techniker, sowie der Kreisbaumeister Herr Brandenburg, nahmen an einer neuen Berathung Theil, welche die Commissarien am 29. Mai in Siegburg im Beisein des Herrn Kasse abhielten. Auf Grund sorgfältiger Besprechung und der von den Technikern mit Zuziehung des Herrn Kasse und unter Berücksichtigung dessen beson- derer Wünsche aufgestellten Kosten-Ueberschläge beschloßen die Commissarien einstimmig von den durch den Provinzial-Landtag bewilligten 16,000 Thlr. der Verwaltungs-Commission die Summe von 12,000 Thlr. zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Ausführung der nachstehenden Arbeiten:

1) Hauptreservoir im Thurm mit Bekleidung, Zimmerarbeiten u. . . . .	1,660	Thlr.
2) Reservoir im Süd- und Nordflügel mit dito . . . . .	1,800	"
3) Sämmtliche Zuleitungsrohren mit Absperrungen . . . . .	1,200	"
4) für Ableitungsrohren insgemein . . . . .	700	"
5) Abtrittsanlagen: in der Männerabtheilung 1,355 Thlr.		
" " Frauenabtheilung 1,350 "		
für die Beamten . . . . . 750 "		
im Hinterbau . . . . . 350 "	3,800	"
6) Zwei Tunnels für die Abtrittsanlage . . . . .	700	"
7) Zwei cementirte Gruben dazu und diverse bauliche Anlagen . . . . .	390	"
8) Ein Fühling'scher Reinigungsapparat . . . . .	1,500	"
9) Für Unvorhergesehenes . . . . .	250	"
	12,000	Thlr.

Von dieser Bewilligung für bauliche Anlagen in Siegburg bitten wir die Versammlung Act zu nehmen und mit dem Verfahren ihrer Commissarien ihr Einverständnis geneigt auszusprechen.

Wir haben geglaubt, den Bericht über die Ausführung des accessorischen Auftrages erst ab- schließen zu sollen, bevor wir dazu übergehen, die Eindrücke zu schildern, welche Siegburg auf uns gemacht hat, so wie die Anschauungen und Erfahrungen, welche wir auf den unternommenen Reisen gewonnen haben.

Da wollen wir es denn nicht verhehlen, daß wir alle, getäuscht durch den Ruf, den Siegburg als erste Anstalt dieser Art sich erwarb, als vor 40 Jahren der geniale Psychologe Jacobi sie grün- dete und leitete, von dem Vorurtheil befangen waren, die von dem jetzigen Anstalts-Director und nach

ihm von der Verwaltungs-Commission erhobenen Klagen würden wohl in hohem Grade übertrieben sein. Wir dachten uns, die Anstalt könne unmöglich mit einem Male so heruntergekommen sein, daß man sogar davon rede, sie als untauglich ganz zu verlassen; wenn die Räumlichkeiten in Folge des Anwachsens der Irrenzahl nicht mehr ausreichend seien, so werde dem wohl durch einen nicht übermäßig kostspieligen Anbau abgeholfen sein.

Mit solchen Vorstellungen betraten wir die ehemalige Abtei.

Um so niederschlagender war aber der Eindruck, den die Besichtigung des ganzen Instituts, namentlich der Wohn- und Schlafräume der Irren, auf uns machte. Als wir in den Theil der Schlafstellen eintraten, die in den öden vor den Unbilden der Witterung nothdürftig geschützten Dachräumen untergebracht sind; als wir die Wirkung des Frostes auf diese Unglücklichen fühlten — es war an jenem Tage 10° kalt — und uns vorstellten: wie sie im Sommer hier vor Hitze verschmachten, da mußten wir uns eingestehen, daß solche Zustände selbst in einem Detentionshause Tadel erfahren würden. Als Vertreter des Rheinischen Provinzial-Landtags fühlten wir die Schamröthe auf unsere Wangen steigen, daß in einer unter seiner Obhut stehenden Anstalt die unglücklichste und beklagenswertheste Klasse unserer Angehörigen in einer die Menschenwürde fast verletzenden kümmerlichkeit beherbergt wird.

Schon in der nächsten Conferenz sprachen sich die Commissarien einstimmig dahin aus: daß sie bei dem Besuche in Siegburg die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Anstalt zu anständiger Beherbergung einer so großen Zahl von Kranken durchaus ungenügend sei, so wie daß die localen Verhältnisse es nicht gestatten, durch einen An- oder Umbau dem Bedürfnis zu genügen. Sie erkannten es als ihre Pflicht, dem Provinzial-Landtage dringend anzuempfehlen, daß die Anstalt so bald als möglich von Siegburg verlegt werde. Ebenso stellte sich ihre übereinstimmende Meinung fest, daß eine Central-Anstalt für die Provinz nicht ausreichen könne. Einmal, weil der eine Punkt von vielen Theilen der Provinz zu weit entfernt liege, und ferner, weil ein gewisses Maß in der Krankenzahl ohne Schädigung der Heilpflege nicht überschritten werden dürfe. Sie glaubten schließlich, wolle man nicht bei einer halben Maßregel stehen bleiben, sich dafür entscheiden zu müssen: daß jeder Regierungs-Bezirk für sich eine eigne Irrenanstalt erhalte.

In einer späteren nach Coblenz berufenen Conferenz, welche der Herr Ober-Präsident mit seiner Gegenwart beehrte, wurde hauptsächlich die Frage erörtert, ob die bis jetzt festgehaltene principielle Scheidung von Heilbaren und Unheilbaren (Pfleglingen) für die besprochenen neuen Anstalten beizubehalten sei oder nicht. Die Commissarien beschieden sich, daß die Beantwortung einer solchen Frage lediglich der Wissenschaft und der Erfahrung anheimfallen müsse. Nachdem nun in einer Anzahl von Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß angeblich „Unheilbare“ und als unheilbar Entlassene dennoch mit der Zeit geheilt wurden: so haben die anerkanntesten Autoritäten der Psychiatrie schon längst jene principielle Scheidung fahren lassen und die Unheilbarkeit auf die auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehenden und auf die mit Sinnesverlusten Heimgesuchten begrenzt. Nicht nur, daß jene Scheidung an sich irrationell sei, es hat sich herausgestellt, daß sie für das Heilverfahren selbst in hohem Grade nachtheilig wirke, so daß alle erfahrenen Irren-Aerzte darin einverstanden sind, daß in einer gedeihlichen Heilanstalt ein gewisser Stamm guter Pfleglinge gar nicht entbehrt werden könne. Dieser auf empirischem Wege gewonnenen Ueberzeugung der Fachmänner aller Länder glaubten Ihre Commissarien unbedingt folgen und sich dafür aussprechen zu sollen: daß mit Beseitigung der irrationellen Scheidung von Heilbaren und Unheilbaren die neuen Anstalten als gemischte Heil- und Pflege-Anstalten eingerichtet werden.

In derselben Conferenz beschlossen Ihre Commissarien in weiterer Ausführung des ihnen ertheilten Mandats verschiedene neuere, nach ihrer gesammten Einrichtung mustergültige Irrenanstalten zu besuchen, und zwar zunächst die neue westfälische Provinzial-Anstalt zu Kengerich. Die Eindrücke dieser Reisen, so wie die Begründung der Vorschläge, mit denen der gegenwärtige Bericht concludirt, sind in einem Protokoll niedergelegt, welches am 18. October in einer Conferenz zu Köln verfaßt wurde. Den bezüglichen Inhalt desselben gestatten wir uns, in diesen Bericht einzufügen:

„Am 26. Juli reisten wir in Gesellschaft des Geh.-Raths Nasse nach Kengerich in Westfalen, 4 Meilen von Münster und 2 Meilen von der nächsten Eisenbahn-Station Greven entfernt. Die

Irrenanstalt, an einer amphitheatralisch aufsteigenden, die weite Ebene beherrschenden Anhöhe gelegen, macht durch ihre stattliche Fassade und die harmonische Gliederung des gesammten großartigen Bauwerks einen imponirenden Eindruck. Auch die innere Anordnung und die Vertheilung der Räume gibt Zeugniß von einem wohldurchdachten sinnreichen Plan. Die Anstalt, auf 300 Kranke berechnet, ist gegenwärtig nur erst mit 80 Kranken belegt. Die Kosten des Baues sammt der inneren Einrichtung und dem Inventar, doch ohne die Grundfläche, betragen 350,000 Thlr.; außerdem ist für Gasbereitung und andere Accessorien eine Ausgabe von 50,000 Thlr. vorgesehen.

In den Tagen vom 26. bis 29. September besuchten die Commissarien — leider waren diesmal der Abgeordnete für Coblenz, Advokat-Anwalt Bremig, sowie der Geh.-Rath Rasse durch Krankheit verhindert — die Anstalten zu Klingenstein in der bayerischen Pfalz, Heppenheim im Großherzogthum Hessen und endlich Frankfurt a. M. Die erstere ist mit 300 Kranken belegt und kann bis 400 aufnehmen: sie kostet 650,000 fl. oder 370,000 Thlr. Sie liegt ziemlich isolirt auf einer freundlichen Anhöhe bei dem Dorfe Klingenstein, 2 Meilen von Landau entfernt. Diese Anstalt gilt sowohl in Betreff der Einrichtung als der Leitung vor anderen als mustergültig und so ist sie auch uns erschienen. Die ganze Einrichtung ist zweckmäßig; alles was nach Luxus oder Ueberfluß aussieht, ist gemieden, dagegen fehlt es nirgendwo an dem, was das Bedürfniß einer wohlgeordneten Heilpflege erheischt. Eigenthümlich ist, daß die Anstalt ganz von Gärten mit Turnplatz und mannichfaltigen Spielplätzen umgeben ist, in welchen sich die Kranken, obgleich es an einer Einfriedigung durch Mauern oder Zäune fehlt, möglichst frei bewegen. — Die Anstalt zu Heppenheim an der Bergstraße, ganz dicht bei diesem Orte und unmittelbar am Gebiete erbaut, ist noch unvollendet und soll erst in den nächsten Monaten theilweise belegt werden. Sie ist für 250—300 Kranke berechnet und soll 420,000 fl. oder 240,000 Thlr. kosten. Der relativ sehr niedrige Preis ist dem Umstande zuzuschreiben, daß der Stein, aus dem der Bau ausgeführt ist, unmittelbar an der Baustelle zu Tage liegt und daß es für die Wasserleitung eines Kunstwerks (Dampfmaschine) nicht bedurfte. Da der Anstalts-Director gerade abwesend war, so machte der Baumeister unsern Führer. — Die schöne Anstalt zu Frankfurt a. M., für 200 Kranke berechnet, ist nur mit 130 Kranken einschließlich der stumpfsinnigen und epileptischen belegt. Die gesammte Einrichtung dieser renommirten Anstalt, die hübsch decorirten Räume, das überaus zahlreiche Wärterpersonal — alles bekundet den Reichthum der freien Stadt, von der sie nur etwa 10 Minuten entfernt liegt. — Diese drei süddeutschen Institute haben jede ein Areal von 20 bis 30 Morgen, das in den angegebenen Kostenpreisen einbegriffen ist: die Anstalt zu Lengerich besitzt ein Areal von 120 Morgen, freilich unfruchtbaren Landes, welches die Gemeinde Lengerich geschenkt hat.

Ueberall in diesen Instituten wurden die rheinpreussischen Commissarien auf das zuvorkommendste empfangen, von den Directoren persönlich herumgeführt und mit allen Einzelheiten der Einrichtung und der Behandlungsweise der Kranken bekannt gemacht. Sie können es nicht genug anerkennen, wie viel Belehrung sie den Mittheilungen und Erläuterungen der Directoren beim Besuch dieser Anstalten verdanken. Zu ihrer großen Gemüthung haben sie sich überzeugt, daß dieselben Grundsätze, welche unser wohlverdienter Director, Geh.-Rath Rasse, in seinem bekannten Promemoria für die Behandlung des Irrenwesens aufstellt, in allen neueren Anstalten maßgebend waren und sich durch die Erfahrung als vollkommen zweckentsprechend bewährt haben. Die Scheidung von „heilbaren“ und „unheilbaren“ Irren ist allgemein als irrationell verworfen und der in jenem Promemoria aufgestellte Satz, daß die Irrenanstalt eine engverbundene Heil- und Pflegeanstalt sein müsse, ist in allen diesen neuern Instituten mit Erfolg durchgeführt. Auch daß durch das Zusammenwohnen mit guten Pfleglingen die Genesung der heilbaren Irren wesentlich gefördert werde, hat die Erfahrung dargethan.

Sämmtliche neuere Irrenanstalten sind in der Hauptsache nach ein und demselben System eingerichtet. Die Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen, beziehen sich mehr oder minder theils auf den Baustyl, theils auf einzelne Stücke der innern Einrichtung, denen dem durchgreifenden Princip gegenüber eine wesentliche Bedeutung kaum beigemessen werden kann. Ueberall sind durch den Mittelbau, der die Dienstwohnungen, die Küche und hie und da die Kirche in sich begreift, die beiden Geschlechter räumlich geschieden. Eine confessionelle Trennung findet in den süddeutschen Anstalten nicht statt: nur in der Provinz Westfalen haben die Irrenhäuser einen confessionellen Character.

Auch der von unserm Herrn 2c. Klasse angeregte Plan, die auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehenden, mit Sinnesverlusten heimgesuchten und epileptischen Irren aus den Heilpfleganstalten zu entfernen und in einer Provinzial-Central-Anstalt unterzubringen, ist bereits sowohl in Baden als in der Pfalz in Aussicht genommen. In nächster Zeit sollen alle dergleichen Kranke von Illenau nach Pforzheim und von Klingenstein nach Frankenthal verlegt werden. Die Provinz Westfalen besitzt schon gegenwärtig ein solches Siechenhaus in Gesecke, und zu diesem Zwecke würde späterhin Siegburg sich ganz gut einrichten lassen.

Der Eindruck, den die Commissarien von der zweimaligen Anwesenheit zu Siegburg mitnahmen, ist durch den Besuch der genannten vier Irrenhäuser nur noch verstärkt worden. Nicht ohne ein Gefühl tiefer Beschämung haben sie gesehen, mit welch' wohlwollender menschenfreundlicher Fürsorge in der benachbarten Provinz und in Süddeutschland die Irrenanstalten eingerichtet sind, während die vergleichsweise größere und reichere Rheinprovinz mit einer für ein Detentionshaus kaum genügenden Anstalt sich behilft. Sie muß den Vorwurf hinnehmen, daß sie die ihr obliegende Sorge gütentheils Privatanstalten überläßt, welche zumal da, wo sie nicht von einem Arzte geleitet werden, unmöglich die Garantien bieten, welche man in einer Provinzial-Anstalt findet. Nur in der Insuffizienz von Siegburg findet das Vorhandensein der zahlreichen Privat-Institute seine Erklärung und Entschuldigung. Eine einzelne Anstalt, wenn sie auch besser und größer wäre als Siegburg, kann für die Rheinprovinz in keiner Weise genügen. Dem größeren Theile ihrer Bewohner wird auch die räumliche Entfernung der Zugang erschwert, und so wird in vielen Fällen durch die zu spät eintretende ärztliche Irrenpflege das Heilverfahren beeinträchtigt oder gar vereitelt. Ueberdies darf die Krankenzahl ohne wesentliche Schädigung der Heilpflege nicht über 250 bis 300, höchstens 400 hinausgehen: das steht erfahrungsmäßig fest. Damit ist die generelle Frage, ob Centralisation oder Decentralisation, entschieden. Auch zwei Anstalten, wie die weniger bevölkerte und unstreitig relativ auch weniger wohlhabende Provinz Westfalen sie schon besitzt, können für uns nicht als ausreichend erachtet werden. Die Gesamtzahl der Irren beiderlei Geschlechts wird in der Rheinprovinz auf 7000 geschätzt: man nimmt an, daß ein Drittel davon der Anstaltspflege bedürftig ist und daß von diesem Drittel mindestens die Hälfte, das ist beiläufig 1200, in öffentlichen resp. Provinzial-Instituten ein Unterkommen muß finden können. Die Commissarien konnten sich daher der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine befriedigende Reorganisation unseres Irrenwesens nicht anders auszuführen ist, als daß jeder einzelne Regierungsbezirk seine eigne Anstalt erhalte.

Der einzige Einwand, der gegen die Erbauung von fünf neuen Anstalten sich geltend machen kann, ein Einwand, der die Commissarien von vornherein ernstlich beschäftigt hat, ist un-leugbar der Kostenpunkt. Nach dem Maßstabe für Bau- und Einrichtungskosten, der seitens der besuchten vier Anstalten vorliegt und auch bei andern neueren Bauten z. B. in Osnabrück und in München zutrifft, muß der Geldaufwand für die projectirten fünf Neubauten in der Rheinprovinz auf  $1\frac{3}{4}$  bis zu 2 Millionen Thalern veranschlagt werden. Eine so enorme Summe ist auf den ersten Blick allerdings geeignet zu erschrecken und als ein unübersteigliches Hinderniß betrachtet zu werden. Aber wenn sich erst die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß hier ein unbedingt nothwendiges Lebensbedürfniß in Frage kommt, daß eine Pflicht vorliegt, eine ganz unabweisliche Pflicht, welcher die Provinz sich nicht entziehen darf und nicht entziehen kann: dann wird man sich, wollend oder nicht, entschließen müssen der Geldfrage näher zu treten, und dann wird vor einer besonnenen Anschauung und Abwägung aller Verhältnisse jener Einwand, wie berechtigt er scheint, schließlich weichen und in den Hintergrund treten müssen.

Sollte denn die gesegnete Rheinprovinz, die für ihre Blinden und Taubstummen in umfassendster Weise sorgt, in Behandlung der weit zahlreicheren und unglücklicheren Klasse derer, die ihres Verstandes zeitweilig oder dauernd beraubt sind, gegen Westfalen, die Pfalz, Hannover, Baden und andere Länder in einer sie wahrhaft beschämenden Weise auf die Dauer zurückstehen wollen? Das kann unmöglich die Meinung des Provinzial-Landtags sein, dessen Hoherzichtigkeit und dessen Opferwilligkeit für alles, was edel ist und wohl lautet, sich niemals verleugnet hat.

Ist es denn aber in Wirklichkeit eine unerschwingliche Ausgabe oder eine zu drückende Last, welche der Provinz angefallen wird? — Nehmen wir das Maximum des Bedarfs zu 2 Millionen Thalern an, die auf dem Wege einer Anleihe beschafft werden sollen, so würde die Verzinsung mit  $4\frac{1}{2}\%$  und die Amortisirung mit  $1\frac{1}{2}\%$  die jährliche Aufbringung von 120,000 Thlr. erfordern, um innerhalb 31 Jahren die ganze Schuld zu tilgen. Nehmen wir ferner an, daß aus den verfügbaren Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse mindestens 20,000 Thaler zur Verzinsung und Amortisation beigegeben werden, dann hätte die Provinz, durch übliche Repartition auf die Regierungsbezirke und innerhalb dieser Bezirke auf die Gemeinden, auf die Dauer von 31 Jahren eine jährliche Beisteuer von höchstens 100,000 Thln. aufzubringen. Das wäre auf eine begrenzte Zeit eine jährliche Auflage von weniger als einem Silbergroßchen auf den Kopf der Bevölkerung, eine Auflage, die mit Rücksicht auf die Steuerkraft dieser Provinz gewiß nicht übermäßig genannt werden kann, eine Auflage, die keinen Bezirk und keine Gemeinde drücken wird.

Schon zu lange liegt das Irrenwesen der Rheinprovinz im Argen. Jetzt wo die Schäden bloßgelegt, wo die schreienden Nothstände nicht von den Aerzten allein anerkannt sind: jetzt gilt es ohne Säumen und mit kräftiger Hand die Hülfe zu schaffen, welche Noth thut. Es gilt in Racheiferung anderer Provinzen und deutscher Staaten, in Racheiferung der Residenz Berlin (die eben jetzt für eine städtische Irrenanstalt die Summe von 800,000 Thlr. aufwendet) für die unglückliche Klasse unserer Mitbrüder die Fürsorge zu treffen, die wir als solche, die sich nach dem Namen Christi nennen, zu gewähren verpflichtet sind. Der Provinzial-Landtag und die Provinz, welche er zu vertreten die Ehre hat, wird eingedenk ihrer Verantwortung vor Gott und Menschen die dazu nöthigen Geldmittel nicht weigern.“

Die in vorstehendem Protokoll-Auszuge niedergelegten Erwägungen sind es, durch welche Ihre Commissarien sich eben so berechtigt als verpflichtet fühlen, dem 18. Provinzial-Landtage einen durchgreifenden Reorganisationsplan des provinziellen Irrenwesens vorzulegen, der in sieben Resolutionen, zu denen wir uns Ihre Zustimmung erbitten, einen klaren und correcten Ausdruck findet.

Wenn Sie mit uns die Ueberzeugung gewinnen, daß das große und heilsame Werk, welches wir Ihnen vorlegen, eine längst fällige Schuld ist, die jetzt mit dringendem Ernst von uns eingefordert wird: dann werden Sie, des sind wir froher Zuversicht, der Geldfrage keine höhere Bedeutung beilegen, als ihr gebührt. Wir glauben Ihnen nachgewiesen zu haben, daß das Geldopfer, welches der Provinz angefallen wird, ohne Beschwerung derselben aufgebracht werden kann. Sollten Sie denn hier, wo es sich um ein Gebot der Ehre, der Pflicht und der Nächstenliebe handelt, vor Bewilligung der erforderlichen, wenn auch ansehnlichen, Geldmittel zurückschrecken?

Wir betrachten es als ein Zeichen guter Vorbedeutung, daß die Stände ein Jahr früher als wir erwarten konnten, einberufen werden, so daß wir vor der sonst erforderlichen weiteren Vorbereitung des Reorganisationsplans schon im laufenden Jahre in der Lage sind, Ihnen jene Resolutionen vorzutragen, deren Annahme das große Werk in seinen Grundzügen feststellen wird.

Und somit bitten wir Sie, die nachstehende Proposition zu Ihrem Beschluß zu erheben:

Die zum 18. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz haben beschlossen:

„In Erwägung, daß die in dem Memorandum der Siegburger Verwaltungscommission d. d. 3. Oct. 1864 auf den Antrag des Anstaltsdirectors Herrn Geh. Medicinalraths Dr. Rasse angeregte Verlegung der Irrenheilanstalt, mit Rücksicht auf eine geographische Theilung der Heilpflege, von der für diese Frage am 19. October 1864 ernannten Special-Commission auf Grund ihrer eigenen Ermittlungen so wie des übereinstimmenden Ausspruches aller Autoritäten der Psychiatrie als unbedingt nothwendig anerkannt worden ist;

„in fernerer Erwägung, daß die bisherige principielle Scheidung von heilbaren und unheilbaren Irren sowohl von der Wissenschaft als von der Erfahrung als zweckwidrig und irrationell verworfen wird“

aus diesen Gründen

genehmigen die zum 18. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz die von der genannten Spezial-Commission in ihrem motivirten Berichte d. d. 30. Oct. d. J. behufs Reorganisation der provinziellen Irrenpflege vorgeschlagenen sieben Resolutionen:

Erste Resolution: In jedem der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Coblenz und Trier soll eine gemischte Heil- und Pflege-Irrenanstalt für je 200 bis 250 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden Irrenanstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und werden wie diese von einer gemischten Commission verwaltet.

Dritte Resolution: Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Vierte Resolution: Außer den Kosten des Neubaus und der baulichen Unterhaltung trägt die Provinz auch die allgemeinen Verwaltungskosten, wogegen die Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, wie bisher von jedem einzelnen Regierungsbezirk für seine Anstalt aufgebracht werden.

Fünfte Resolution: Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ansnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

Sechste Resolution: Zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventar-Kosten der fünf Provinzial-Irrenanstalten so wie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke sollen durch die Provinzial-Hülfskasse bis zum Belauf von zwei Millionen Thaler „rheinische Provinzial-Obligationen“ ausgegeben werden, die jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisiren sind. Die Provinz verpflichtet sich die zur Verzinsung und Amortisation erforderliche Summe jährlich und zwar nach dem bisherigen Repartitions- und Erhebungs-Modus aufzubringen.

Siebente Resolution: Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben den Beschluß der Provinzialstände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus fünfzehn Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehende ad hoc gewählte „Finanz- und Baucommission“ unter dem Vorsitz des Hrn. Landtagsmarschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in Junction treten. Die Wahl derselben geschieht in der Weise, daß auf die drei Stände je fünf und die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen. Diese Commission ist beauftragt für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben. Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter geneigter Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten v. Pommer-Esche die geeigneten Baustellen zu ermitteln und zu erwerben. Sie ist befugt, sich regierungsbezirksweise in einzelne Specialcommissionen von drei Mitgliedern für die Bauangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen. Nach geschעהener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben die Pläne und Kostenanschläge der fünf Irrenanstalten aufstellen, um sie dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen. Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter acht Mitglieder anwesend sind. Sollte eins oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage, ausfallen oder aus irgend



einem anderen Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtags, doch mit Berücksichtigung der Stände und Regierungsbezirke, zu ergänzen.

Cöln, im Centralbahnhof den 30. October 1865.

Frhr. Kaiß v. Frenß, Vorsitzender. von der Heydt, Referent. Frhr. v. Seyr.  
Conßen. Bremig. Dr. Riegel.

## R e g u l a t i v

über die

Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirk zu erbauenden gemischten  
Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

### §. 1.

Die in jedem Regierungsbezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, so weit der Raum der Anstalt es gestattet, in jeder Anstalt gehalten.

Entwurf eines Regu-  
lative für die fünf  
Irrenanstalten.  
(Anl. 2.)

### §. 2.

Die allgemeinen Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage alle zwei Jahre neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände (aus dem II., III. und IV. Stande je einer), und aus zwei durch das Oberpräsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Einer Medizinal-Beamter sein muß, besteht.

### §. 3.

Dem Oberpräsidenten steht jede nöthig scheinende Abänderung der Wahl dieser beiden Beamten zu.

### §. 4.

Derjenige Staatsbeamte, welcher vom Oberpräsidium dazu ernannt wird, bleibt beständiger Vorstand der Commission.

### §. 5.

Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

- a) die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen,
- b) die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds, des Kassen- und Rechnungswesens,
- c) die ober Aufsicht und Disciplin über das Offizianten-Personal.

Die bestehenden Reglements und sonstigen Bestimmungen dienen der Commission hierbei zur vorläufigen Richtschnur. Der Commission wird jedoch zugleich die Befugniß erteilt, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, angemessene, im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zusätze zu veranlassen.

### §. 6.

Alles, was auf die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließenden Geschäft des Directors der Anstalt, es darf jedoch ohne

vorherige vorläufige Genehmigung durch die Verwaltungs-Commission eine Ueberschreitung der etatmäßigen Ausgaben durch Heilverjuche nicht veranlaßt werden, so wie denn überhaupt die Commission auf die Behandlung der Kranken im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten und ihre Bedenken dem Director mitzutheilen, oder vorkommenden Falles dem Oberpräsidium einzuberichten hat, welches alsdann dem nächsten Landtage die Sache zur definitiven Beschlußnahme vorlegt.

## §. 7.

Die Kosten der Neubauten, so wie der ersten Einrichtung nebst Inventar der 5 Anstalten trägt die Provinz, dahingegen die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten jeder Anstalt, nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalranke), wie bisher von dem betreffenden Regierungs-Bezirk aufgebracht werden.

## §. 8.

Die Commission entwirft alle zwei Jahre den Verwaltungs-Stat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Oberpräsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Landtag hat darüber zu wachen, daß diejenigen Kosten der 5 Anstalten, welche der ganzen Provinz zur Last fallen, jedem Regierungsbezirk nach dem bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Modus zugeschrieben, und mit denjenigen Kosten, so jedem Regierungsbezirk speciell zufallen, aufgebracht werden. Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die königlichen Regierungen mit näherer Weisung verfißt.

## §. 9.

Sie hält darauf, daß die Führung des Kassen- und Rechnungswesens nach den ertheilten Instructionen erfolgt. Sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt die Kasse regelmäßig revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem Vorsitzenden der Commission zu übersenden und dieser solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Geseze zu verfahren.

## §. 10.

Die jährlich vor dem letzten März durch die Kassen-Verwaltung einer jeden Anstalt in dreifacher Ausfertigung über das verlossene Jahr zu legende Rechnung wird von der Commission vorrevidirt und demnächst an das Ober-Präsidium eingereicht, welches sie mit den Bemerkungen der Commission dem nächsten Landtage zur schließlichen Revision und Dechargirung vorlegt. Der Landtag hat ein Exemplar der also festgestellten Rechnung dem Ober-Präsidium einzureichen.

## §. 11.

Alle baulichen Einrichtungen ressortiren von der Commission, ohne deren Bewilligung keine Bauten statthaben dürfen.

## §. 12.

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag der Commission vom Könige ernannt, der zweite Arzt, die Geistlichen, der Hausvater, der Defonom, der Oberwärter, die Oberwärterin, und der Thorhüter werden von der Commission nach Anhörung des Directors ernannt; der ärztliche Assistent und alles untere Dienstpersonal werden von dem Director angestellt. Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

## §. 13.

Bei Pflichtwidrigkeiten von Officianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung auf Grund der abgeschlossenen Verträge durch dieselbe Behörde, von welcher die Ernennung ausgegangen ist.

## §. 14.

Die den Officianten zu bewilligenden Befoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch innerhalb der hierzu bestimmten Etatssummen.

Eine Ueberschreitung der Etatssummen darf in keinem Falle finden, außer auf den Antrag der Commission und mit Genehmigung des Oberpräsidiums.

Pensionen werden nur vom Landtage bewilligt.

## §. 15.

Die Erfordernisse zur Aufnahme werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt.

## §. 16.

Freistellen (Normalstellen) werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director frei gelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungs-Sätze für Pensionaire in dem einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

## §. 17.

Die Commission versammelt sich vierteljährlich in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen, unter Mittheilung der Tagesordnung; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu mindestens 3 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitglieder der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Kosten-Revisions-Protokolle nach, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Provinzial-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für Reise- und Verzehrungskosten durch die Anstalt entschädigt.

## §. 18.

Der Geschäftsgang ist collegialisch. Die Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Die amtlichen Ausfertigungen werden im Namen der Commission erlassen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, außerdem genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den Preussischen Adler im Wappenschild mit der Umschrift:

„Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu . . .“

enthält, genießt Portofreiheit in den allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und bei den Correspondenzen mit den Behörden.

## A u s z u g

aus dem Protokoll der 5. Sitzung vom 9. December 1865, betreffend die Wahl der eventuellen Commission für Siegburg.

Nun wird zur event. Wahl der Commission für Siegburg geschritten: der Ausschuss schlägt vor, die bisherigen Commissionsmitglieder zu belassen. Gewählt wurden:

Auszug aus dem  
Protokoll der  
5. Sitzung vom 9.  
December 1865, betr.  
die Wahl der event.  
Commission für Sieg-  
burg.

1. Für Düsseldorf:		
Abg. Frhr. v. Frentz . . . . .	mit 55	Stimmen
" von der Heydt . . . . .	" 50	"
" Fond . . . . .	" 38	"
2. Für Cöln:		
Abg. Graf Beißel . . . . .	" 49	"
" Bachem . . . . .	" 35	"
" Schult . . . . .	" 49	"
3. Für Aachen:		
Abg. Frhr. v. Geyr . . . . .	" 37	"
" Congen . . . . .	" 45	"
" Paulssen . . . . .	" 61	"
4. Für Coblenz:		
Abg. Frhr. v. Solemacher . . . . .	" 46	"
" Bremig . . . . .	" 51	"
" Dr. Wurzer . . . . .	" 49	"
5. Für Trier:		
Abg. Frhr. v. Louijenthal . . . . .	" 42	"
" Dr. Riegel . . . . .	" 58	"
" Gebert . . . . .	" 32	"

## Nro. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtiger König!  
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme  
der Straßenstrecke  
von Würfelen bis  
zur Atsch auf den  
Bezirksstraßenfonds  
des Reg.-Bez. Aachen.

Euer königliche Majestät haben auf den Antrag der zum 14. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen treuehorsaamsten Stände die Uebnahme der Straße von Würfelen über die Atsch bis Stolberg auf den Bezirksstraßen-Baufonds Allergnädigst anzubefehlen geruht. Die Uebnahme der ganzen Strecke konnte aber nicht erfolgen, weil die Gemeinde Stolberg die in ihrem Banne liegende Wegestrecke von der Atsch bis Stolberg, aus welcher sie eigenthümlicher Verhältnisse wegen einen hohen Geldertrag erzielt, nicht an den Bezirksstraßenbaufonds abtreten wollte. Um nun den Gemeinden Haaren und Würfelen, welche die betreffende Straße unter Verwendung bedeutender Kosten vor längeren Jahren vorschriftsmäßig erbaut und gleichmäßig unterhalten haben, endlich gerecht zu werden, und da die genannte Straße allen an sie zu stellenden Bedingungen entspricht, indem ihre Wichtigkeit für den öffentlichen Verkehr bereits von Euer Majestät anerkannt worden ist und sie an den beiden Endpunkten in vollständig ausgebaute Straßen einmündet, so wagen Euer Majestät die treuehorsaamsten Stände mit der unterthänigsten Bitte zu nahen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Straßenstrecke von Würfelen bis zur Atsch auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

## Nro. 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Den treugehorsamsten Stände des 18. Provinzial-Landtages wurde bei dem Allergnädigst befohlenen Zusammentritt eine Petition vorgelegt, betreffend:

1. Die Absperrung der Grenze gegen die von der Kinderpest heimgesuchten Nachbarländer durch Militair-Cordons;
2. den Ersatz des zur Unterdrückung der Kinderpest getödteten Rindviehes aus Staatsmitteln.

Die treugehorsamsten Stände haben diesen für die Erhaltung des Wohlstandes der Provinz so höchst wichtigen Gegenstand in ihrer heutigen Sitzung einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und die in dem allerunterthänigst beigelegten Referat enthaltene Darstellung als durchaus richtig anerkennen müssen; namentlich sehen sie bei der in Holland noch immer weiter um sich greifenden Pest eine sichere Absperrung nur durch einen zusammenhängenden Militair-Cordon.

Die treugehorsamsten Stände müssen die von dem hohen Ministerium unterm 25. November curr. an das Ober-Präsidium erlassene Entscheidung als eine große Beruhigung und Wohlthat für die Viehbesitzer aufs dankbarste anerkennen, müssen es aber allerunterthänigst aussprechen, daß sie nur in den allerenergischsten Maßregeln das einzige Mittel zur schnellen Unterdrückung erkennen, wenn die Provinz — was Gott indeß verhüten möge — von der Kinderpest heimgesucht werden sollte, und dahin gehört vor Allem sofortige Tödtung nicht allein des an der Kinderpest erkrankten, sondern auch Tödtung von allem mit demselben in Berührung gekommenen gesunden Rindvieh, und seien es noch so viele; — denn Quarantaine wird nach allen Erfahrungen der weiteren Verbreitung der Pest nur Vor-schub leisten — ferner vollständiger Ersatz, damit nicht Verheimlichungen und dadurch unbedingte Weiterverbreitungen stattfinden.

Da nun das Allerhöchste Patent vom 2. April 1803 in der Rheinprovinz nicht publicirt ist, auch Manches darin den jetzigen, hiesigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen dürfte, so tritt der Wunsch nach gesetzlichen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen hervor.

Die treugehorsamsten Stände legen deshalb Euer Majestät die allerunterthänigst einstimmige Bitte vor, Allergnädigst befehlen zu wollen:

1. Die Grenzen gegen die von der Kinderpest heimgesuchten Gegenden, sei es Ausland oder Inland, sollen sofort mit einem Militair-Cordon vollständig abgeschlossen werden.
2. Bei Eintritt der Kinderpest in die Provinz soll alles, nach dem Urtheil von Sachverständigen an der Kinderpest erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene gesunde Rindvieh sofort getödtet, und der volle Werth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, daß die Tödtung gegen Entschädigung erfolge.
3. Gesetzliche Bestimmungen für die Abwehr der in den Nachbarländern der Provinz ausbrechenden Viehpesten, sowie für die Entschädigung des Viehes, welches in Folge derselben im allgemeinen Interesse getödtet werden muß, sollen herbeigeführt werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 9. December 1865.

Die gegen die Kinderpest zu ergreifenden Schutzmaßregeln und die Entschädigung für getödtetes Vieh resp. den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen darüber betr.

## Referat des ersten Ausschusses

über eine Petition von 5 Abgeordneten betreffend die Ziehung eines Militair-Cordons gegen die von der Kinderpest inficirten Gränzen der Nachbarländer und den Ersatz des wegen der Kinderpest zu tödtenden Viehes aus Staatsmitteln.

Referent: Abg. Münster. Correferent: Abg. Bache.

Referat, betr. die gegen die Kinderpest zu ergreifenden Maßregeln.

Fünf Abgeordnete des 17. Rheinischen Provinzial-Landtages haben den Antrag gestellt, der hohe Provinzial-Landtag möge beschließen:

1. daß die Gränzen des durch die Kinderpest inficirten Auslandes sofort mit einem Militaircordon abgesperrt werden möchten;
2. Einem hohen Ministerium die gehorsamste Bitte vorzulegen, daß bei Eintritt der Kinderpest in die Provinz alles erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene Vieh sofort getödtet, und der Taxwerth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt und daß dies geschehe, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde.

Ein Blick in das Werk von Spinola über die Geschichte und Fortpflanzung der Kinderpest zeigt am deutlichsten, welche ungeheuren Verheerungen dieselbe zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern, in welche sie eingeschleppt wurde, angerichtet hat, denn ihr Heerd sind die Steppen Rußlands.

So sind im Jahre 1750 in Preußen und Lithauen über 145,000 Häupter derselben erlegen. Von 1745—1749 hat sie in Dänemark 280,000 Opfer gefordert.

1745—1746, zu welcher Zeit sie in Deutschland und den angrenzenden Ländern am heftigsten wüthete, setzte die holländische Regierung einen Preis von 80,000 Gulden auf ein sicheres Specificum gegen die Kinderpest aus.

1797 und 1798 grassirte sie im Herzogthum Cleve. Am 1. Juni 1798 erschien auf Befehl Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III. eine Verfügung der Kriegs- und Domainen-Kammer, welche bestimmte, daß, da trotz der angewandten, ganz genauen Polizei-Maßregeln die Seuche noch nicht erstickt und schon über 4000 Stück Rindvieh gefallen seien, alles erkrankte Vieh sofort getödtet, und nach einer aufzunehmenden Taxe den Eigenthümern ersetzt werden solle, und zwar bei Widerstand unter Zuhilfenahme der militairischen Macht.

Die von den hohen Behörden angeordneten Maßregeln bezeugen deutlich, daß man erkennt, wie leicht das Contagium fortgepflanzt wird. Schleunige energische Maßregeln scheinen allein im Stande zu sein, dem Weiterumsichgreifen Einhalt zu thun. Behandlung des erkrankten Viehes, Quarantaine des mit dem erkrankten Vieh in Berührung gewesenen, noch gesund scheinenden, wird den Wiederausbruch sicherlich von Neuem wieder begünstigen und die Krankheit und Ansteckung immer weiter hinausführen.

Die jetzt in Holland herrschende, aus England übertragene Kinderpest hat seit Juli nicht allein nicht aufgehört, sondern tritt immer wieder von Neuem auf. Wie viele Tausende der Kinderpest dort erlegen, läßt sich gar nicht angeben. Die in öffentlichen Blättern angegebenen Zahlen werden in Wirklichkeit mehr als das Doppelte erreichen. Nach sicheren Nachrichten ist die Krankheit jetzt schon zum dritten Male in der Gegend von Utrecht aufgetreten, nachdem man sie zwei Mal durch energische Maßregeln erstickt glaubte, und in der vorigen Woche sind wieder drei Ortschaften von Neuem heimgesucht worden. Die Angst vor der der Rheinprovinz immer näher rückenden grassirenden Pest, welche nicht allein den Viehstand der Provinz zu decimiren, und dadurch eine bedeutende Theuerung der allernöthigsten Lebensbedürfnisse, als Fleisch, Butter, Käse herbeizuführen droht (das Pfund Fleisch kostet jetzt zu Utrecht 17 Sgr.) sowie der Ruin der Landwirthschaft, welcher eintritt, wenn diese Pest uns heimsuchen sollte, rechtfertigen wohl die vorerwähnte Petition, obgleich nach den neuesten Nachrichten diese Pest in Belgien und Frankreich, wohin solche auch geschleppt war, durch die daselbst ergriffenen energischen Maßregeln erstickt zu sein und unserer Grenze von da aus für den Augenblick keine Gefahr zu drohen scheint.

Betrachten wir nun das Historische und das eben Erwähnte, so drängt die Nothwendigkeit, energische Maßregeln ins Leben gerufen zu sehen, sich unwillkürlich auf, damit dem Eintritt und der Weiterverbreitung dieser verheerenden Pest Einhalt gethan werde.

Dem Eintritt vorzubeugen, bezweckt der erste Antrag, der sich durch die Erwägung hinlänglich rechtfertigt, daß die einzelnen Gemeinden, der einzelne Kreis, durch das Aufbieten aller Kräfte nicht wohl im Stande seien, einen ausreichenden Sicherheits-Cordon zu bewerkstelligen, daß hierzu vielmehr eine wohlgeordnete und strenge Disciplin erforderlich ist, wie sie nur allein bei der bewaffneten Macht erwartet werden kann.

Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, so ist es erfreulich, mittheilen zu können, daß unsere hohen Behörden bereits Veranlassung genommen haben, diesen Gegenstand der Petition ins Auge zu fassen, und die Mittel zur Abhülfe bereit zu stellen.

Es ist nämlich durch Schreiben des Herrn Landtags-Commissars vom 2. dieses Monats ein Rescript des königlichen Ministeriums für geistliche und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. November d. J. mitgetheilt worden, durch welches auf ein früheres Rescript vom 18. Juni 1856 hingewiesen wird, welches den Gegenstand der Petition zum Theil ordnete.

Es entsteht deshalb die Frage, ob durch Erlassung dieser Verordnung die Petition selbst bereits erledigt, oder ob es angemessen sei, dieselbe demungeachtet höheren Orts einzureichen.

Um dies zu entscheiden, ist vor Allem zu erwähnen, daß das königliche Ministerium mit Rücksicht auf das in der Rheinprovinz nicht publicirte Patent vom 2. April 1803 sich dahin ausgesprochen hat, auf die Staatskasse die Entschädigung sowohl für das nach Vorschrift des 2. Satzes des §. 38 jenes Patents getödtete kranke Vieh, als auch für das während der Rinderpest und behufs Unterdrückung derselben auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh zu übernehmen.

In soweit die Petition darauf hinausgeht, ohne Rücksicht auf die Kopfszahl des Viehes auf einem Gute, wie sie das Patent berücksichtigt, alles mit dem kranken Vieh in Berührung gekommene Vieh zu tödten, um der Weiterverbreitung der Pest vorzubeugen, geht dieselbe weiter, als die ministerielle Verfügung, auch könnte die Bezugnahme auf jenes Patent den Zweifel erregen, ob die Entschädigung für das erkrankte und getödtete Vieh nach dem vollen Werthe desselben solle gefordert werden, weil der §. 121 des Patents nur eine Quote des Werthes als zu gewährende Entschädigung bezeichnet.

Es dürfte sich aber wohl rechtfertigen, daß die Petition eine ausgedehntere Entschädigung beansprucht, denn eine volle Entschädigung für zu tödtendes krankes Vieh wird einer Verheimlichung der Krankheit und dadurch der Weiterverbreitung vorbeugen; auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn erkranktes Vieh auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen durch die zuständigen Polizei-Behörden zu tödten verordnet wird, dies immerhin zu dem Zweck geschieht, um die Gefahr von den Nachbarn abzuwenden, ohne daß es hinreichend feststeht, ob nicht das erkrankte Vieh noch genesen wird. Es tritt also in diesem Falle eine zwangsweise Entäußerung ebensowohl ein, als in dem Falle, wenn gesundes Vieh, welches mit erkranktem in Berührung gekommen ist, getödtet wird. Das Tödten überhaupt scheint zulässig, sowohl nach dem Polizei-Gesetz vom 11. März 1850, als auch nach Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Dieser Artikel gestattet nämlich den Eingriff in das Privat-Eigenthum, aus Gründen des öffentlichen Wohles, jedoch nach vorgängiger Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes. Nirgends tritt aber die Nothwendigkeit, Privat-Eigenthum in öffentlichem Interesse anzugreifen, greller hervor, als in dem Falle, wenn eine Pest den Wohlstand des Landmannes und die Gesundheit einer ganzen Gegend bedroht.

Hiernach dürfte kein Zweifel obwalten, daß der Antrag auf Tödtung von allem im Besitze von Privaten befindlichen gesunden Vieh, wenn es auch nur mit dem kranken in Berührung gekommen ist,

gerechtfertigt ist, denn der §. 38 des Patents vom 2. August 1803, wonach die Tödtung des gefunden mit krankem in Berührung gekommenen Viehes nur angeordnet ist, wenn in deren Stalle sich nicht über 10 Stück befinden, paßt zu wenig auf die hiesigen Verhältnisse, wo starke Viehstände nicht allein auf einzelnen Gehöften, sondern auch in Dörfern sich befinden. Da der angeführte Artikel 9 voraussetzt, daß eine Entschädigung für das entzogene Privat-Eigenthum erfolgen müsse, so muß in Ermangelung eines Spezialgesetzes über die Höhe der Entschädigung nothwendig angenommen werden, daß der volle Werth des getödteten Viehes ersetzt werde.

Schon der §. 118 des angezogenen Patents übernimmt innerhalb dessen Grenzen für den Staat die Verpflichtung, die Kosten des getödteten Viehes zu ersetzen; es folgt dies auch aus dem allgemeinen Grundsatz, daß die Staatsobrigkeit im allgemeinen Interesse die Anordnung trifft, das Vieh des Privatmannes zu tödten, und daher für die Folgen dieser Anordnung aufkommen muß.

Sowohl die Petition, als auch das Ministerial-Rescript vom 25. November geben hinreichenden Beweis, daß es in der Rhein-Provinz an gesetzlichen Bestimmungen für den Fall fehlt, wenn dieselbe durch Viehseuchen wirklich bedroht wird, und wenn die Nothwendigkeit eintritt, das Privateigenthum im Interesse der Gesamtheit anzugreifen.

Es wird sich daher empfehlen, daß für solche Fälle Bestimmungen ins Leben treten, nach welchen die obrigkeitlichen Behörden handeln können, ohne daß, wie im vorliegenden Falle, erst besondere Anträge nöthig werden, sowohl für die Sicherheit der Gesamtheit, als für die Entschädigung der Einzelnen.

Deshalb hält der Ausschuß für angemessen, dem Antrage einen dritten, mehr allgemeinen beizufügen, dahin gehend, daß solche gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden.

Der I. Ausschuß beantragt deshalb: „der hohe Landtag wolle beschließen, das hohe Ministerium zu bitten:

1. Die Grenzen gegen die von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden, sei es Ausland oder Inland, sofort mit einem zusammenhängenden Militair-Cordon abschließen zu lassen;
2. Anzuordnen, daß bei Eintritt der Rinderpest in die Provinz alles nach dem Urtheil der Sachverständigen an der Rinderpest erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene Rindvieh sofort getödtet, und der volle Werth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt, und daß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde, daß die Tödtung gegen Entschädigung erfolge;
3. Die Herbeiführung von gesetzlichen Bestimmungen für die Abwehr der in den Nachbarländern der Provinz ausbrechenden Rindviehseuchen, sowie für die Entschädigung für das Vieh, welches in Folge derselben im allgemeinen Interesse getödtet werden muß, zu veranlassen.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

### Der erste Ausschuß:

Graf v. Nesselrode, Vorsitzender. Becker. R. Graf Weißel. Dr. Wurzer. Paulssen.  
Schröder. Graf v. Spee. Fonck. Conzen. Frhr. v. Leykam. Münster, Referent.  
Bachen, Correferent.



## Nro. 5.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät erlauben wir uns unterthänigst vorzustellen, daß bisher jährlich 40 Thlr. auf die allgemeinen Provinzial-Landtags-Kosten für den Zweck der Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek bewilligt waren, sich aber ergeben hat, daß diese Summe dafür nicht ausreichend ist, sondern dazu jährlich sechzig Thaler erforderlich sind.

Erhöhung des jährlichen Fonds für die händische Bibliothek.

Euer Königlichen Majestät wagen wir daher hiermit die unterthänigst gehorsamste Bitte zu unterbreiten, Allergnädigst genehmigen zu wollen, daß jährlich für die Fortsetzung und Ergänzung der Rheinischen Provinzial-Landtags-Bibliothek sechzig Thaler auf die allgemeinen Landtags-Kosten verausgabt werden dürfen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 7. December 1865.

# Anträge und Anzeigen

welche an den Königlichen Landtags-Commissarius gerichtet worden sind. \*)

## Nro. 1.

Wahlen zu den Bezirkscommissionen für die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, ad Allerhöchste Proposition Nro. 2 u. L. C. Nro. 44.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls, ad Allerhöchste Proposition Nro. 2 und L. C. Nro. 44 vom 3. December 1865, daß der Landtag in seiner 2. Plenarsitzung die auf dem letzten ordentlichen Landtage (1864) gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bezirks-Commissionen für die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, soweit sie jetzt noch den ersteren angehören, wiedergewählt resp. bestätigt, für die durch den Tod oder durch Verlust ihrer Qualification Ausgeschiedenen dagegen die erforderlichen Neuwahlen vollzogen habe. Es wurden gewählt:

### A. Für den Regierungs-Bezirk Cöln:

anstatt des verstorbenen Abg. Kolshoven zu Steinbreche im Kreise Mülheim a/Rh., (b. Nro. 4) der Sanitätsrath Dr. Bieger zu Mülheim a/Rh.;

### B. Für den Regierungs-Bezirk Coblenz:

anstatt des verstorbenen Stellvertreters Kaufmann Wilhelm Hausmann zu Traben: (ad b. Nro. 4) der Posthalter und Gutsbesitzer Carl Sartor zu Trarbach;

### C. Für den Regierungs-Bezirk Aachen:

an Stelle des verstorbenen Fabrikbesizers Leonhard Huberty zu Malmedy: (b. Nro. 6) der Lederfabrikant Friedrich Lang-Gores ebendasselbst;

### D. Für den Regierungs-Bezirk Trier:

anstatt des ausgeschiedenen Abg. Nicolas Guittienne zu Niedaltdorf (a, Nro. 2) der Abg. Bürgermeister und Posthalter Neusch aus Lebach, Kreis Saarlouis;

### E. Für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

anstatt des verstorbenen Kaufmannes Gustav Weyersberg zu Solingen: (ad b. Nro. 11) der Kaufmann Carl Weyersberg ebendasselbst.

L. M. Nr. 8. d. d. 5. December 1865.

## Nro. 2.

Ergänzungswahl in den Ausschuß für Kriegisleistungen.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls ad Allerhöchste Proposition Nro. 3 und L. C. Nro. 23 vom 3. December 1865, daß der Landtag in seiner 3. Plenarsitzung auf Grund des §. 5 Nro. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 in den Ausschuß wegen der Kriegisleistungen und deren

\*) Theilweise im Auszuge.

Bergütung als Mitglied im Stande der Landgemeinden des Regierungs-Bezirks Trier an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Nicolas Guittienne aus Niedaltdorf den Abgeordneten Gebert aus Temmels, Kreis Saarburg, gewählt habe.

L. M. Nro. 22. d. d. 6. December 1865.

### Nro. 3.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls ad L. C. Nro. 8 vom 3. December 1865, daß der Landtag in seiner 3. Plenarsitzung die durch das Ausscheiden des bisherigen Abgeordneten Nicolas Guittienne erforderliche Neuwahl je eines Mitgliedes der ständischen Commissionen, denen derselbe angehört, vollzogen habe. Es wurden anstatt Guittienne's für die Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt:

- a. als Mitglied der Commission für das Landarmenhaus zu Trier:  
der Abgeordnete Handelsgerichts-Präsident Küchen aus Trier;
- b. als Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Societät:  
der Abgeordnete Bürgermeister und Posthalter Neusch aus Lebach, Kreis Saarlouis;
- c. als Bezirksstraßen-Commissar für den Regierungs-Bezirk Trier:  
der Abgeordnete Johann Guittienne aus Jhu, Kreis Saarlouis;
- d. als Mitglied der Commission für den Landwehrpferdegeldersfonds:  
der Abgeordnete Freiherr von Louisenthal aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

L. M. Nro. 9 vom 6. December 1865.

Neuwahl je eines Mitgliedes in verschiedene ständische Commissionen.

### Nro. 4.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls, ad L. C. Nro. 10 vom 3. December 1865, daß der Landtag in seiner Sitzung vom 5. eiusdem die auf die Provinz fallenden Kosten der Jubelfeier der fünfzigjährigen Vereinigung der Rheinprovinz mit der Preussischen Monarchie zu übernehmen beschloßen habe. Se. Excellenz der Herr Landtags-Commissarius wird demgemäß ersucht, die mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern aus dem zur Disposition der Stände stehenden Antheile am Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse an die Stadt-Rentei-Kasse zu Aachen voranschussweise geleistete Zahlung des Pauschbetrages von 12,000 Thlr., geschrieben Zwölf Tausend Thalern definitiv anweisen zu wollen.

L. M. Nro. 19 vom 5. December 1865.

Kosten der Jubelfeier zu Aachen am 15. Mai 1865.

### Nro. 5.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das verehrliche Schreiben vom 3. d. Mts. L. C. Nro. 15 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in der Angelegenheit, betreffend die Vertheilung der von des Königs Majestät bewilligten Summe ad 15,000 Thlr. aus den Nord-Kanal-Zutraden heute beschloßen hat, in den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Coblenz von einer Untervertheilung abzusehen und die resp. Beträge, und zwar:

Die Verwendung der den Regierungs-Bezirken Coblenz und Düsseldorf aus den Nordkanal-Zutraden zugewiesenen Beträge ad L. C. Nro. 15.

## a. für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

1. Bezirk Cleve . . . . .	2547.	10.	7.
2. „ Düsseldorf . . . . .	2129.	17.	1.

## b. für den Regierungs-Bezirk Coblenz . . . . . 1957. 29. 5.

dem linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz, wie in dem abschriftlich anliegenden Referate angegeben, zuzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß die resp. Beträge den vorgenannten Bezirken resp. Bezirktheilen auf den Bezirksstraßen-Zuschlag zur Grundsteuer des künftigen Jahres event. des darauf kommenden Jahres gutgeschrieben werden, aus dem Grunde, weil die Nord-Kanal-Zuschläge zur Zeit nur von dem linken Rheinufer als Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht worden sind.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

### Bericht des zweiten Ausschusses,

betreffend die Verwendung der den Regierungs-Bezirken Coblenz und Düsseldorf aus den Nord-Kanal-Entraden zugewiesenen Beträge.

Referent: Zores.

Anlage zu Vorstehendem. (Referat.)

Die Ausführung des vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner 9. Sitzung gefaßten Beschlusses, die von Seiner Majestät dem Könige Allergnädigst Bewilligten 15,000 Thlr. aus den Nord-Kanal-Entraden auf diejenigen Theile der Rheinprovinz ganz in der Weise und mit Anwendung des Procentsatzes zur Vertheilung zu bringen, in welcher die Erhebung der Zuschlags-Centimen für den Nord-Kanal-Bau seiner Zeit stattgefunden hat, ist zufolge Schreibens des königlichen Landtags-Commissarius vom 3. December curr., No. L. C. 17 in den Regierungs-Bezirken Köln, Trier und Aachen bewerkstelligt; dagegen hat sich nach dem bezogenen Schreiben herausgestellt, daß für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz eine gleiche Vertheilung unausführbar ist, weil die gedachten beiden königlichen Regierungen die erforderlichen Materialien nicht mehr besitzen, um die Zuschlagsbeträge für die einzelnen Gemeinden noch angeben zu können. Der Ausschuss glaubt daher dem hohen Provinzial-Landtage nach den Andeutungen des königlichen Landtags-Commissars vorzuschlagen zu sollen, von einer Untervertheilung abzusehen und die resp. Beträge:

## a. für den Düsseldorfer Regierungs-Bezirk:

1. Bezirk Cleve . . . . .	2547.	10.	7.
2. „ Düsseldorf . . . . .	2129.	17.	1.

## b. für den Regierungs-Bezirk Coblenz . . . . . 1957. 29. 5.

dem linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz, wie vorhin angegeben, zuzuweisen und zwar mit der Maßnahme, daß die resp. Beträge den vorgenannten Bezirken resp. Bezirktheilen auf den Bezirksstraßen-Zuschlag zur Grundsteuer des künftigen Jahres, eventuell des darauf folgenden Jahres gutgeschrieben werden; und zwar aus dem Grunde, weil die Nord-Kanal-Zuschläge zur Zeit nur von dem linken Rheinufer und zwar als Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht worden sind.

Düsseldorf, den 4. December 1865.

### Der zweite Ausschuss:

Frhr. v. Leykam: Vorsitzender. Zores: Referent. Frenger. Frings. Frhr. v. Lynsch.  
Bartels.

## Nro. 6.

Der 17. Provinzial-Landtag hatte auf den Antrag der Siegburger Verwaltungs-Commission eine Summe von 16,000 Thln. zur Anlage neuer Latrinen und einer Wasserleitung bewilligt, mit der Maßgabe, daß die Zahlungsanweisung von der Zustimmung einer für das provinzielle Irrenwesen ernannten Special-Commission abhängig sein solle. Diese Commission hat, wie Euer Excellenz bekannt ist, bereits unter'm 29. Mai d. J. für die erwähnten Zwecke einen Betrag von 12,000 Thlr. zur Verfügung der „Verwaltungs-Commission für Siegburg“ gestellt.

Wiewohl die in Siegburg projectirte Anlage mit Rücksicht auf die hygienischen Verhältnisse der Anstalt von allen Seiten als eine dringliche anerkannt wurde, ist das schon vor 6 Monaten völlig vorbereitete Project noch immer nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr liegen dem Vernehmen nach die betreffenden Pläne zc. bis heu e bei dem Präsidium der Königlichen Regierung zu Köln.

Der 18. Provinzial-Landtag, bei dem diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen ist, kann nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß eine für die Gesundheit der Anstalts-Bewohner so wichtige und dringliche Sache nicht so rasch, als es seiner Meinung nach hätte geschehen können und müssen, gefördert worden ist. Ich bin beauftragt, Euer Excellenz die geziemende Bitte vorzutragen: „daß es Hochdenselben gefalle, in geeigneter Weise auf die unverzügliche Ausführung des vorerwähnten Siegburger Bau-Projects, wie es die ständische Special-Commission festgestellt hat, hinzuwirken.“

Düsseldorf, den 8. December 1865.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten:

Herrn von Pommer-Esche, Excellenz

L. M. Nro. 25.

hier selbst.

## Nro. 7.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 3. Plenar-Sitzung beschlossen hat, auf Grund des abschriftlich beigefügten Antrages und des von ihm adoptirten gleichfalls hier angelegenen Referats die Uebernahme der Prämienstraße von Heinsberg nach Sittard auf den Bezirksstraßenfonds zu genehmigen, insofern die Königliche Regierung zu Aachen und der ständische Commissar dieselbe für geeignet finden und die nöthigen Vorbedingungen erfüllt sein werden.

Betr. Uebernahme der Prämienstraße von Heinsberg nach Sittard auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten:

Herrn von Pommer-Esche, Excellenz

L. M. Nro. 27.

hier selbst.

Antrag, die Uebernahme der Prämienstraße von Heinsberg nach Sittard auf den Bezirksstraßenbau-fonds betr.

Einer hohen Versammlung der Provinzialstände beehrt sich der Unterzeichnete den seitwärts gedachten Antrag zur hochgefälligen Berücksichtigung ganz ergebenst vorzutragen:

Durch den Ausbau der Heinsberg-Sittarder Prämienstraße ist einem dringenden und lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden. Es handelte sich darum, die ganze südliche Hälfte des Kreises Heinsberg mit einer Haupt-Verkehrs-Arter zu versehen, die in diesem Kreistheile gelegenen Ortschaften unter sich und mit dem Kreishauptorte zu verbinden und zugleich dem letztern sowohl wie jenen andern Ortschaften den Verkehr mit der niederländischen Stadt Sittard zu eröffnen. Diese Verbindung mit dem Auslande hat in jüngster Zeit in Folge der Eröffnung der Maestricht-Venloer Eisenbahn, welche über Sittard führt, an Wichtigkeit zugenommen. Ich zweifle, ob in den letzten Jahren innerhalb des Regierungs-Bezirks Aachen eine Prämienstraße zur Ausführung gekommen ist, welche an Bedeutung für den durchgehenden sowohl als für den lokalen Verkehr der Heinsberg-Sittarder Straße gleichzustellen ist.

Die beteiligten Gemeinden, 9 an der Zahl, obgleich sämtlich in ungünstiger Finanzlage, haben gleichwohl mit anerkennenswerther Opferwilligkeit rüstig Hand an's Werk gelegt und in den Jahren 1862 bis 1864 den Bau der Straße in einer Gesamtlänge von 2 Meilen und 189 Ruthen ausgeführt.

Wie erheblich die Kosten waren, welche dieser Bau erforderte, wolle die Hohe Versammlung aus der heiliegenden Uebersicht ersehen. Die Staatsprämien beliefen sich in Summa auf 8554 Thlr., die Gesamt-kosten exclusive Grund-Entschädigungen, welche letztere noch von einzelnen Gemeinden zu zahlen sind, auf 29,192 Thlr. Die Grund-Entschädigungen waren veranschlagt auf 8700 Thlr., stellen sich aber in der Wirklichkeit auf eine beträchtlich höhere Summe, so daß die Kosten des qu. Baues inclusive Grund-Entschädigungen auf mindestens 40,000 Thlr. sich belaufen werden, von welcher Summe der Staat jene 8554 Thlr. an Prämien, die beteiligten Gemeinden aber 31,446 Thlr. aufgebracht haben.

Nachdem die Gemeinden so schwere Opfer gebracht haben, ist es gewiß dringend zu wünschen, daß sie nunmehr von der Unterhaltung der in allen Theilen fertigen Straße befreit werden.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Paulßen,

Landtags-Abgeordneter.

### Uebersicht von den Kosten der Ausbaue der Heinsberg-Sittarder Prämienstraße.

1. No	2. Gemeinden.	3. Länge der Straße.	4. Betrag der Gesamtkosten bis ultimo December 1864 exclusive Grundentschädigung.			5. Betrag der Staatsprämie nach Abzug von 400 Thlr. Projektirungskosten.		
			Thlr.	Car.	Si.	Thlr.	Car.	Si.
1	Heinsberg . . . .	270	1986	19	8	514	6	8
2	Kirchhoven . . . .	255,5	1960	6	8	614	10	8
3	Aphoven . . . .	235,5	1663	19	10	566	8	
4	Waldfeucht . . . .	422,5	3285	21	4	1015	27	4
5	Breberen . . . .	295,5	1956	9	5	711	14	9
6	Saeffelen . . . .	960	4965	2	2	1827	11	7
7	Höngen . . . .	532	2617	14	6	747	6	2
8	Tüdderen . . . .	474,5	5106	12	7	1140	28	5
9	Braunsrath . . . .	744	5650	17	1	1416	28	11
	Summa:	4189,5	29192	3	3	8554	22	6

Die Grundentschädigungen waren veranschlagt zu 8700 Thlr. Die in Col. 5 genannten Prämien-Beträge sind in den Col. 4 genannten Kostensummen enthalten.

## Referat des vierten Ausschusses,

betreffend U.bernahme der Prämienstraße von Heinsberg nach Sittard auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungs-Bezirks Aachen.

Referent: Frhr. v. Leykam.

Die Gemeinden Heinsberg, Kirchhoven, Aphoven, Waldfeucht, Breberen, Saesselen, Hoengen, Tuedderen, Braunsrath im Kreise Heinsberg haben nach Bewilligung einer Staatsprämie von 8554 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. die von Heinsberg nach Sittard führende 4189<sup>75</sup> Ruthen lange Straße erbaut und hierzu außer den Grund-Entschädigungskosten, welche zu 8700 Thlr. veranschlagt waren nach Abzug der Prämie, noch 20637 Thlr. 10 Sgr. 9 Pfg. aus eigenen Mitteln aufgewendet. Sie beantragen nunmehr die Uebernahme dieser Straße auf dem Bezirksbaufonds. Wemgleich dieser Antrag bisher der königlichen Regierung nicht vorgelegen hat, und sich daher weder die für die Dringlichkeit der Uebernahme sprechende Gründe vollständig erwägen lassen und ebensowenig mit Sicherheit ausgesprochen werden kann, daß der Bezirk schon gegenwärtig in der finanziellen Lage sei, die Unterhaltungs-Kosten der qu. Straße auf seinen Fonds zu übernehmen; so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß der betreffende Straßenzug ein allgemeines Interesse habe und daß bei der nicht früher bekannten Zusammenberufung des Landtages, den Antragstellern es nicht vergönnt war, die Sache im gewöhnlichen Wege zu verfolgen und kann es ebensowenig übersehen werden, daß die betreffenden Gemeinden zu dem genannten Straßenbau sehr erhebliche die Gränzen ihrer Leistungsfähigkeit fast überschreitende Opfer gebracht haben. Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß seinen Antrag dahin:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß die Heinsberg-Sittarder Prämienstraße, wenn sie von Seiten der betreffenden Regierung und des ständischen Commissars als zur Uebernahme geeignet erachtet werden sollte, auf dem betreffenden Bezirksstraßenbaufonds übernommen werde.

Düsseldorf, den 4. December 1865.

Graf Weissel, Vorsitzender. Frhr. v. Leykam, Referent. Münster. Schult. Frenger  
Frhr. v. Nynsch. Zores. v. Mylius. Gemünd. Paulssen. Graf Nesselrode.  
Graff. Böninger.

### Nr. 8.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erledigung des verehrlichen Schreibens vom 3. d. M. Nr. 21. L. C. und unter Rückreichung der Anlage desselben hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 3. Plenar-Sitzung beschlossen hat,

- 1) die von der königlichen Regierung zu Aachen (in beigedruckter Denkschrift) vorgeschlagene Unterflügung der Gemeinden Lommersweiler, Neuland und Thommen aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen im Betrage von 1000 Thlr. aus Staatsmitteln zu befürworten, sowie
- 2) zur Instandsetzung der benannten Straßenstrecken und zwar
  - a) für die Straßenstrecken von St. Bith nach Steinbrück einen Zuschuß bis zu 1000 Thlr.,
  - b) für die Straßenstrecke von Dudler nach Neuland bis zu 2000 Thlr. aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten

Herrn von Pommer-Esche, Excellenz

L. M. No. 14.

hier selbst.

Referat, betr. Uebernahme der Prämienstraße von Heinsberg nach Sittard auf den Bezirksstraßenbaufonds des Reg.-Bez. Aachen.

Betr. die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungs-Bezirks Aachen an die Gemeinden Lommersweiler, Neuland und Thommen. ad L. C. Pro. 21.

## D e n k s c h r i f t ,

die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen, an die Gemeinden Lommersweiler, Neuland und Thommen, bis zum eventuellen Betrage von 3626 Thlr. betreffend.

Anlage zu Vorstehen-  
dem.

Die Uebernahme der beiden im Kreise Malmedy belegenen Gemeinde-Chausséen von St. Bith nach der Gränze des Regierungsbezirks Trier bei Steinbrück, und von Dudler über Neuland nach der Bezirksgränze auf den Bezirksstraßen-Fonds ist auf den Antrag der unterzeichneten Regierung durch den im Jahre 1864 versammelt gewesenen 17. Rheinischen Provinzial-Landtag beschlossen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1864 genehmigt worden. Dieselbe kann erst dann erfolgen, wenn die Straßen bezirksstraßenmäßig hergestellt sein werden, und da die Aufbringung der zu diesem Zweck erforderlichen Kosten den Gemeinden nicht möglich ist, so hat auch die Uebernahme bis jetzt nicht zur Ausführung gebracht werden können.

Die Instandsetzungs-Kosten für die Straße von St. Bith nach Steinbrück betragen nach einem vom Bau-Inspector Blankenhorn aufgestellten und von der unterzeichneten Regierung revidirten Anschläge:

für die Gemeinde St. Bith . . . . .	574 Thlr.
für die Gemeinde Lommersweiler . . . . .	1926 „ ;

die erstere Gemeinde hat den auf sie fallenden Kosten-Anteil disponibel gestellt, es aber abgelehnt, zu dem Anthelle der Gemeinde Lommersweiler auch noch einen Beitrag zu geben. Dagegen hat die zweite Gemeinde sich nur zur Aufbringung einer Summe von 300 Thlr. bereit erklärt. Lommersweiler zählt 1032 Einwohner, zahlt 531 Thlr. Grund- und 536 Thlr. Klassensteuer, hat 2330 Thlr. Schulden und muß über 100% der Staatssteuern zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse aufbringen. Außerdem hat sie noch verschiedene Schulbauten auszuführen, so daß man ihr nicht füglich zumuthen kann, mehr als 300 Thlr. auf die Instandsetzung der Straße zu verwenden. Um die Kosten der letzteren zu decken, wurde bei dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Antrag gestellt, der Gemeinde eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren. Der Herr Minister erklärte sich auch bereit, diesen Antrag Allerhöchsten Orts zu befürworten, aber nur unter der Bedingung, daß auch der Kreis Malmedy der Gemeinde eine angemessene Beihülfe zukommen lasse. Der Kreistag, hierüber vernommen, hat jedoch eine derartige Unterstützung abgelehnt, weil voraussichtlich noch andere Gemeinden in dieselbe Lage kommen würden, in welcher Lommersweiler sich befindet, und der Kreis diesen Anforderungen nicht genügen könne. Bei dieser Sachlage dürfte es am angemessensten sein, wenn der Bezirksstraßen-Fonds an Stelle des Kreises Malmedy eintritt, und wird, wenn dies geschieht, der Herr Minister ohne Zweifel die von ihm gestellte Bedingung für erfüllt erachten und auch aus Staatsmitteln eine Unterstützung Allerhöchsten Orts zu erwirken sich bewogen finden.

Die fehlende Summe beträgt 1626 Thlr. und wird principaliter vorgeschlagen, daß hievon die Hälfte mit 813 Thlr. aus dem Bezirksstraßen-Fonds als Unterstützung gewährt wird, in welchem Falle die gleiche Summe von dem Herrn Minister zu erbitten sein würde. Sollte indeß letzterer diesen Antrag dennoch ablehnen, so bleibt nichts Anderes übrig, als die ganze Summe von 1626 Thlr. aus dem Bezirksstraßenfonds zu entnehmen.

Die nämliche Beiwandtniß hat es mit der Straße von Dudler über Neuland nach der Bezirksgränze. Die Instandsetzungskosten derselben betragen nach dem vor dem Bau-Inspector Blankenhorn aufgestellten, und von der unterzeichneten Regierung revidirten Anschläge:

für die Gemeinde Neuland . . . . .	2500 Thlr.
für die Gemeinde Thommen . . . . .	500 „

beide Gemeinden haben bei ihrer wiederholten Vernehmung sich nur bereit finden lassen,  $\frac{1}{3}$  dieser Summen aus eigenen Mitteln aufzubringen, und sind auch bei ihrer Dürftigkeit nicht im Stande, mehr zu leisten. Neuland mit einer Einwohnerzahl von gegen 2600 Seelen zahlt 894 Thlr.



Grund- und 1087 Thlr. Klassensteuer, und hat 1725 Thlr. für allgemeine Bedürfnisse und 389 Thlr. für Kultuskosten aufzubringen. Thommen mit gegen 2200 Einwohnern zahlt 897 Thlr. Grund- und 983 Thlr. Klassensteuer, und hat 1029 Thlr. für allgemeine Bedürfnisse und 326 Thlr. für Kultuskosten aufzubringen, so daß die Communal-Umlagen in beiden Gemeinden ungefähr 100 % der Staatssteuern betragen. Die Einwohner sind zum größten Theil kleine Ackerer und Tagelöhner, welche Mühe haben, ihr Dasein zu fristen. Die Gemeinden besitzen zwar nicht unbedeutliche Ländereien, die aber größtentheils schlechter Qualität sind, so daß von einem Verkauf ein namhafter Ertrag nicht zu erwarten ist, selbst wenn es nach allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen gerechtfertigt erscheinen könnte, dieselben zur Deckung der in Rede stehenden Ausgaben zu verkaufen. Ein Antrag auf Gewährung einer Staatsunterstützung zur Deckung der fehlenden Summe von 2000 Thlr. ist bis jetzt nicht gestellt worden, würde auch voraussichtlich nur den nämlichen Erfolg haben, wie der rücksichtlich der Straße von St. Bith nach Steinebrück gestellte Antrag. Ebenso ist mit Gewißheit anzunehmen, daß auch der Kreis Malmedy zur Gewährung einer Beihilfe für die Straße von Dudler nach Neuland sich nicht würde bereit finden lassen. Auch hier wird es also das angemessenste sein, wenn den beiden Gemeinden Neuland und Thommen eine Unterstützung von 100 Thlr. aus den Bezirksstraßenfonds gewährt wird, und wird, wenn dies geschieht, der Herr Minister gebeten werden, die gleiche Summe als Staatsunterstützung Mlerhöchsten Orts zu erwirken. Sollte indeß dieser Antrag Seitens des Herrn Ministers abgelehnt werden, so würde die ganze fehlende Summe von 2000 Thlr. aus dem Bezirksstraßenfonds zu entnehmen sein.

Wenn den Gemeinden Lommersweiler, Neuland und Thommen nicht in dieser Weise zu Hülfe gekommen wird, so würden die beiden Straßen denselben voraussichtlich noch längere Zeit zur Last bleiben, und die Gemeinden würden entweder, um die Unterhaltungskosten aufzubringen, sich über ihre Kräfte anstrengen oder die Straßen dem gänzlichen Verfall preis geben müssen. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß die im Regierungs-Bezirk Trier liegenden Fortsetzungen beider Straßen bereits zu Bezirksstraßen erhoben sind und daß also im Interesse einer gleichmäßigen Unterhaltung derselben auch die baldige Uebernahme der im hiesigen Bezirk liegenden Strecken gewünscht werden muß.

Es ist nicht möglich, gegenwärtig, also im Laufe des Rechnungsjahres, eine genaue Darstellung der finanziellen Lage des Bezirksstraßen-Fonds zu geben. So viel läßt sich aber übersehen, daß er im Stande ist, für den vorliegenden Zweck eine Summe bis zur eventuellen Höhe von 3626 Thlr. ohne Nachtheil zu verwenden. Die Einnahmen aus den Zuschlägen von den Staats-Steuern (à  $8\frac{1}{3}\%$ ) betragen nach dem vom Königl. Ober-Präsidium genehmigten Etat jährlich 64,340 Thlr., werden sich aber, da seit dem 1. Januar c. die neue Grund- und Gebäudesteuer zur Erhebung kommen wird und die Zuschläge auf 10% erhöht sind, in Wirklichkeit um mehr als 22,000 Thlr. erhöhen.

Hiermit kann nicht nur das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben binnen eines Zeitraums von etwa zwei Jahren hergestellt, sondern auch für außerordentliche Ausgaben, wie die in Rede stehende Unterstützung dürftiger Gemeinden, ein Erhebliches geleistet werden.

Die unterzeichnete Regierung beantragt deßhalb :

daß den Gemeinden Lommersheim, Neuland und Thommen eine Unterstützung von 813 Thlr. resp.  $833\frac{1}{3}$  und  $166\frac{2}{3}$  Thlr., zusammen von 1813 Thlr. event. aber eine solche von 1626 Thlr resp.  $1666\frac{2}{3}$  Thlr. und  $333\frac{1}{3}$  Thlr., zusammen von 3626 Thlr. aus dem Bezirksstraßenfonds gewährt werden möge.

Der provincialständische Commissar für die Bezirksstraßen-Angelegenheiten Freiherr von Leykam hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt.

Aachen, den 16. November 1865.

Königliche Regierung:

(gez.) Kublvetter.

## Nro. 9.

Betr. Neubau der  
Miersbrücke bei  
Odenkirchen im Zuge  
der Odenkirchen-Dül-  
felder Bezirksstraße.  
ad L. C. Nro. 16.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls ad L. C. Nro. 16 vom 3. December 1865, daß der Landtag in seiner heutigen 3. Plenar-Sitzung den Bau einer neuen massiven Brücke über die Miers bei Odenkirchen genehmigt, so wie zur Ausführung dieses Baues einen Betrag von 1280 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenbaufonds des linksrheinischen Regierungs-Bezirks Düsseldorf unter der Bedingung bewilligt habe, daß die Gemeinde Odenkirchen einen Beitrag von 520 Thalern zuschiesse.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Nro. 10.

Betr. die Unter-  
stützung der Gemein-  
den Rosbach und  
Breitscheid im Kreise  
Neuwied zur Fort-  
führung der Wied-  
straße von Rosbach  
nach Neustadt.

Euer Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 3. Plenar-Sitzung beschlossen hat, den Gemeinden Rosbach und Breitscheid im Kreise Neuwied aus den in den abschriftlich beigegebenen Actenstücken (Petition und Referat) näher entwickelten Gründen die Summe von 800 Thlr. zum Ausbau der einen Theil der Wiedstraße bildenden Straßenstrecke von Rosbach nach Neustadt zu bewilligen.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten:  
Herrn von Pommer-Esche, Excellenz  
L. M. Nro. 28. hiersebst.

Anf. 1: Petition betr.  
die vorgenannte Stra-  
ßenstrecke.

Die Straße an der Wiedbach ist bis auf eine kleine Strecke vollendet.  
Die Wichtigkeit dieser Straße, die besonderen dort obwaltenden Schwierigkeiten bei deren Anlage, die gänzliche Mittellosigkeit der betreffenden Gemeinden sind hoher Versammlung hinlänglich bekannt, und auf Grund dieser Verhältnisse sind bereits mehrfach Unterstützungen zu dieser Straße bewilligt worden.

Es handelt sich jetzt noch um den Betrag von 800 Thlr., der den Gemeinden Rosbach und Breitscheid zu bewilligen wäre, unter der Verpflichtung, dafür die Herstellung der Straße bis Neustadt zu übernehmen.

In der Ueberzeugung, daß auch in diesem Falle, wie die Anlagen näher begründen, die oben angeführten Gründe in hohem Maße vorwalten, erlaube ich mir den Antrag: Hohe Versammlung wolle den Gemeinden Rosbach und Breitscheid, unter der Bedingung, daß selbige die Straße bis Neustadt ausbauen, ein Zuschuß aus den Mitteln des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds bewilligen, wenn solche dort vorhanden, und zwar bis zu dem Betrage von 800 Thlr.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Abgeordnete:  
Dr. Wurzer.

Die Durchführung der Wiedstraße ist nun bis Rosbach vollendet, nachdem die betheiligten wenig vermögenden Gemeinden theilweise durch Ihre Vermittlung Seitens des Provinzial-Landtages aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds erhebliche Unterstützungen erhalten haben.

Zur weiteren Durchführung von Rosbach nach Neustadt durch das Neischerthal, wodurch die bereits gesicherte und in der Projectirung begriffene Verbindung von Neustadt nach Linz und Asbach mit der jetzt vollendeten Linie von Neuwied nach Rosbach verbunden werden muß — sind die betreffenden Gemeinden all einverstanden, nur haben die Gemeinden Rosbach und Breitscheid ihrer Einwilligung zum hauffsemäßigen Ausbau den Vorbehalt hinzugesetzt, wenn ihnen eine Unterstützung zu den Kosten des Baues außer der zu erwartenden Staats-Prämie gewährt werden möchte.

Um diese ist in der urschriftlich hier beigelegten Bittschrift gebeten und erjuche ich Sie dringend, deren Gewährung bei dem hohen Landtage um nur 800 Thlr. für beide Gemeinden zusammen nach Verhältniß der zu bauenden Ruthenzahl bevorzugen zu wollen, da ohne diese Zusage die Weigerung der beiden Gemeinden nicht beseitigt und also das wichtige Werk nicht zum Abschluße gebracht werden könnte. Ueber die Bedürftigkeit der beiden kleinen Gemeinden von 507 und 843 Seelen, meistens der untersten Stufe der Klassensteuer angehörend, bemerke ich noch: Jede dieser Gemeinden ist durch den eben vollendeten Wegebau über ihre Kräfte angestrengt — Rosbach hat nach dem im vorigen Jahre begonnenen Bau einer neuen Kapelle solche in diesem Jahre vollendet und sind dazu sehr erhebliche Geldopfer von den Gemeindegliedern gebracht, da die abgehaltene Collecte die Gesamtkosten über 400 Thlr. bei Weitem nicht aufgebracht hat.

Außerdem sind über 1100 Thlr. Schulden, deren Breitscheid über 900 Thlr. hat. Die Waldungen beider Gemeinden sind weit überhauen. Rosbach erhebt in diesem Jahre wie auch Breitscheid 100% Gemeinde-Umlagen. Durch eine Reihe schlechter Erndten sind die wenigsten Gemeindeglieder irgend leistungsfähig.

Heddesdorf, den 26. November 1865.

Der Königliche Landrath:  
von Kunkel.

An

den Abgeordneten zum Provinzial-Landtage Herrn Bürgermeister Dr. Wurzer

zu

Nro. 973.

Hammerstein.

### Hohe Stände-Versammlung!

Da voraussichtlich die gegenwärtig im Bau begriffene Prämienstraße zwischen Waldbreitbach und Rosbach noch in diesem Jahre fertig werden wird, es aber noch ungewiß ist, ob diese Straße in der Richtung, wie sie ursprünglich projectirt worden, über St. Catharinen nach Linz geführt wird, man sogar annehmen muß, daß diese Richtung durch die Schwierigkeiten, welche der Gemeinderath von Linz der Ausführung dieses Projectes fortwährend entgegenstellt, nicht ferner beibehalten werde, so hat man sich in hiesiger Gegend zur Fortsetzung der im Bau begriffenen Prämienstraße bereits um eine andere Richtung dieser Straße umgesehen und solche auch schon in soweit gefunden, als dieselbe von Rosbach aus durch das Neischerthal nach Neustadt und Asbach hin sich ausdehnen soll. Durch diese Linie glauben wir dem Wiedbachtale eine weit größere Frequenz zu sichern, als solches bei der anfänglich festgesetzten Linie über St. Catharinen nach Linz je der Fall werden dürfte.

Anl. 3. Petition der  
Gemeinden Breitscheid  
und Rosbach.

Auch für die Bewohner der Bürgermeistereien Neustadt und Asbach kann diese Straßenanlage nur vortheilhaft sein, weil dieselben dann viel bequemer und in bedeutend kürzerer Zeit nach dem Rheine gelangen können, als sie dieses seither thun konnten.

Wir zweifeln daher auch keinen Augenblick, daß die resp. Vertretungen der genannten Bürgermeistereien dieses Project freudig aufnehmen und sich nach Kräften an der Ausführung betheiligen werden.

Soweit dieser Weg in die Bürgermeisterei Neuerburg zu liegen kommt, berührt er nur die Gemarkungen von Rosbach und Breitscheid. Beide Gemeinden haben bereits durch den noch eben im Bau begriffenen Weg bedeutende Opfer gebracht, und deren noch erhebliche zu bringen, bis die Straße soweit vollendet sein wird, daß sie als Bezirksstraße übernommen werden kann. Da Rosbach außerdem jetzt mit dem Bane einer Kapelle beschäftigt ist, auch seit einigen Jahren und fortwährend noch bedeutende Summen zu Wiesenbauten verwendet hat, so daß es ihr unmöglich sein wird, nun auch noch die Kosten des kostspieligen Wegebaues durch das Necherthal, ungeachtet der zu erwartenden Staats-Prämie zu bestreiten; da ebenmäßig die Gemeinde Breitscheid zu dem gegenwärtigen Wegebau nicht unerhebliche Opfer aufgewendet hat, obgleich dieser Weg die ganze Gemeinde wenig oder gar nicht berührt und diese Gemeinde durch die Fortsetzung dieses Weges durch das Necherthal ebenfalls wenig Vortheil an demselben haben wird, so erbieten sich die unterzeichneten Vertreter der genannten beiden Gemeinden aber dennoch im allgemeinen Interesse der Sache selbst, sich mit dem Ausbau dieser Straße von Rosbach nach Neustadt u. s. w. einverstanden zu erklären, wenn ihnen, außer der zu erwartenden Staats-Prämie zur Bestreitung der immerhin noch bedeutenden Kosten eine angemessene Unterstützung aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds gewährt werden wird.

Die gehorsamst unterzeichneten Vertreter der oft genannten beiden Gemeinden wagen es daher Hochdieselbe ehrerbietigst zu bitten:

„In Berücksichtigung der von den Gemeinden bereits gebrachten bedeutenden Opfer zum Wegebau und der bekannten ungünstigen Verhältnisse derselben überhaupt, hochgeneigtest dahin wirken resp. beschließen zu wollen, daß jeder der genannten beiden Gemeinden ein Zuschuß aus den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zum Ausbau der projectirten Straße, als Fortsetzung der Wiedbachstraße, huldvollst bewilligt werde.“

Waldbreitbach, den 23. September 1864.

Der Bürgermeister: Prestinari.

Die Gemeindevertreter von Breitscheid und Rosbach:  
Haßbach. Hilgert. Witlich. M. Witlich.  
Zimmermann. Boden.

## Referat des vierten Ausschusses

über die Petition der Gemeinden Rosbach und Breitscheid am Wiedbach.

Referent: Dr. Wurzer.

Anf. 4. Referat btr.  
die vorstehende Pe-  
tition.

Der hohen Versammlung haben schon viele Bitten aus dem Wiedbacher Thale vorgelegen, und sind bei diesen Gelegenheiten die dortigen Verhältnisse aufs gründlichste erörtert worden.

Es wurden die großen Schwierigkeiten nicht verkannt, die durch die Lokalverhältnisse den Straßenanlagen geboten werden. Ebenjowenig, daß diese Schwierigkeiten, die entweder in sehr kostspieligen Unterbrückungen, oder noch kostspieligeren Sprengungen bestehen, nur mit großen Geldopfern beseitigt werden können. Ebenso sind die Finanzverhältnisse der betreffenden Gemeinden vollständig

bekannt. Aus diesen Gründen sind denn auch bereits einzelnen Gemeinden, wo die Schwierigkeiten sehr groß, die Bauten sehr theuer, und die Kosten für die Gemeinden unerschwinglich waren, größere und kleinere Zuschüsse gewährt worden, und hat die Straße auf eine Länge von 5 Meilen fertig gestellt werden können.

Wir stehen jetzt an der letzten kurzen Strecke, der Verbindung zwischen Rosbach und Neustadt, die zwar kaum  $\frac{1}{2}$  Meile beträgt, aber alle schon angeführten Schwierigkeiten im höchsten Grade bietet, deren Ausbau gleichwohl für die ganze Herstellung unerlässlich ist.

Nach den aufgestellten Kosten-Anschlägen wird es den Gemeinden Rosbach, die schon sehr bedeutende Opfer brachte, und Breitscheid, die mehr wie arm ist, nicht möglich sein, diese Kosten aufzubringen, und bitten selbige um einen Zuschuß aus dem osthelvischen Bezirksstraßenfonds. Ich kann diese Bitte nur als sehr dringend befürworten, da ich, nach persönlicher Einsicht der Lokalverhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß die Sache sonst nicht zur Ausführung kommen kann.

Andererseits liegen keine Abschlüsse der Bezirksstraßenfonds pro 1865 oder 1866 vor, es ist daher nicht möglich, die Lage dieser Fonds genau anzugeben, und erlaube ich mir daher den Antrag dahin zu fassen:

Hoher Landtag wolle beschließen, den Gemeinden Rosbach und Breitscheid an der Wiedbach zum Straßenbau von Rosbach nach Neustadt aus den Mitteln des osthelvischen Bezirksstraßenfonds, wenn solche vorhanden, einen Zuschuß von 800 Thlr. zu bewilligen, und trat der Ausschuß diesem Antrag einstimmig bei.

Graf Beißel, Vorsitzender. Dr. Wurzer, Referent. Graf Resselrode. Frhr. v. Mylius.  
 Frenger. Böninger. Paulssen. H. Graff. J. Bartels. Gemünd.  
 Frhr. v. Rynsch. Frhr. v. Leykam. Schult.

### Nro. 11.

Die zum 18. außerordentlichen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rhein-  
 Provinz haben in ihrer heutigen Sitzung auf Grund einer Petition der Bürgermeisterei-Vertre-  
 tung Gahlen beschlossen, es zu befürworten:

Betr. Bau einer  
 Brücke über die Lippe  
 bei Crudenburg.

- 1) daß aus dem Bezirksstraßenfonds des osthelvischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf zum Bau einer massiven Brücke über die Lippe bei Crudenburg, wo früher eine hölzerne Brücke gestanden, von dem königlichen Fiskus indeß 1828 der Lippschiffahrt wegen abgebrochen und durch eine Fähre ersetzt worden, welche indeß jetzt den Anforderungen, welche an einen in einer Bezirksstraße gelegenen Fluß-Übergang gemacht werden, durchaus nicht entspricht, ein Zuschuß von 4000 Thaler bewilligt, die Unterhaltung der Brücke nach ihrer Vollendung auch auf den erwähnten Bezirksstraßenfonds übernommen werde und zwar unter völliger Freigebung der Passage, ohne Erhebung eines Brückengeldes;
- 2) Euer Excellenz zu bitten, es bei dem hohen Ministerio befürworten zu wollen, daß dasselbe die zur Erbauung der Brücke dann noch erforderlichen Fonds bewilligen und die Brücke nach vollendetem Baue dem Bezirksstraßenfonds zur Unterhaltung überweisen möge.

Diese Bitte scheint um so gerechtfertigter, als früher eine unter Beihülfe der Einwohner von Crudenburg gebaute Brücke, über welche die Fußpassage frei war, wie schon erwähnt vom Fiskus weggebrochen und durch eine Fähre ersetzt worden ist, welche jetzt mit den Uferböden eine

6 bis 10-fach höhere Unterhaltung erfordert, als das Fährgeld aufbringt, um so mehr als bisher schon die Communication hier sehr gelähmt und für eine Bezirksstraße vollständig ungenügend ist.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath  
Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden, Excellenz  
L. M. Nro. 34.

hier.

Petition, betr. Er-  
richtung einer stehen-  
den Brücke über die  
Lippe bei Crudenburg.

Dem Hohen Provinzial-Landtage erlauben wir uns ehrerbietigst, Folgendes vorzustellen:  
Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde von dem damaligen Besitzer des Ritter-  
sitzes Crudenburg und den Eingeseffenen der Gemeinden Crudenburg, Hünge, Bruckhausen, Buch-  
holtwelmen und Bühl gemeinschaftlich eine stehende Brücke über die Lippe bei Crudenburg erbaut.  
Ersterer lieferte das Holz zur Brücke, während die genannten Gemeinden jede einen angemessenen  
Beitrag zu den Baukosten zahlten. Die Eingeseffenen erwarben dadurch das Recht die Brücke zu  
Fuße frei — und mit Geispann gegen ein ermäßigtes Brückengeld zu passiren. —

Der Rittersitz Crudenburg ging im Anfange des 19. Jahrhunderts durch Kauf an den  
Grafen von Quadt-Hüchtenbruck zu Gartrop über und wurde im Jahre 1827 durch dessen Rechts-  
Nachfolgerin Freifrau von Nagell parzellirt.

Die Brücke ging bei diesem ohne Zuziehung der bei der Brücke interessirten Gemeinden  
gethätigten Verkauf, an die Lippestrom-Verwaltung über, welche dieselbe während der Zeit von  
1828 bis 1834 öffentlich verpachtete, dann aber 1835 im Interesse der Lippeschiffahrt abbrechen  
und durch eine Fährpontе ersetzen ließ. Mit dem Abbruch der Brücke hörte zugleich die Brücken-  
geldfreiheit resp. Ermäßigung auf. Die Eingeseffenen zahlen seit jener Zeit ebensoviel Fährgeld,  
wie andere Passanten. —

Doch dieses gibt keinen erheblichen Grund zur Klage. Die Gemeinden würden gerne  
ein noch höheres Fährgeld zahlen, wenn die Fährpontе an dieser Stelle, — vermöge der

durch die Terrain- und Fluthverhältnisse gebotenen steilen Lage der Anfahrtsköpfe, deren Ersteigen  
für Fuhrwerk, selbst für das leichteste unbequem und gefährlich, für schweres, wie z. B. das mit  
Holz aus den fisciischen Dämmer- und Weseler-Waldungen, gradezu unmöglich ist, — den Ver-  
kehr zu vermitteln außer Stande ist. Die natürliche Folge davon ist, daß der Fuhrwerks-Verkehr,  
sowohl der mit Holz, Holzkohlen u. s. w. aus den genannten fisciischen Waldungen, als der der  
Landwirthe des rechten Lippe-Ufers die ihre Produkte nach den Bergwerks-Revieren Oberhausen,  
Essen, Mülheim, Sterkrade u. s. w. absetzen und Kohlen als Rückfracht laden, sowie auch die bedeu-  
tenden Viehtransporte aus dem östlichen Theile der niederländischen Provinzen Gelderland und  
Over-Flissel, welche von Enschede und Winterswyck über Borken und Brünen früher den directen  
Weg über Crudenburg und Hünge nach dem frequenten Markttorte Dinslaken nahmen, auf den  
weiten Umweg von 3 Stunden über die Flahmerbrücke bei Wesel oder über die stehende Brücke  
bei Dorsten gedrängt wurde, daß das früher blühende Dörfchen Crudenburg fast vollständig ver-  
armte und auch die übrigen an dem Straßenzuge Peddenberg-Crudenburg-Hünge-Dinslaken bele-  
genen Ortschaften in ihrer Fortentwicklung sich gehemmt sahen.

Die Abnahme des Verkehrs seit Abbruch der Brücke dürfte sich am besten durch folgende Zahlen kennzeichnen:

Die Brückengeld-Erhebung war von 1828 bis 1835 öffentlich verpachtet und brachte jährlich 360 Thlr. an Pacht auf, während die ebenfalls öffentlich verpachtete Fähre nur 15 Thlr., sage fünfzehn Thaler einbringt, während doch die früher schlechten Wege jetzt größtentheils chaussirt sind und der Verkehr nach den Märkten und nach dem Kohlen-Revier gegen früher bedeutend gestiegen ist. —

Für Crudenburg ist die Wieder-Errichtung der stehenden Brücke eine Existenzfrage, für den größeren Verkehr wird sie eine erhebliche Erleichterung gewähren und um so wichtiger werden, wenn die Eisenbahn Benloe-Osnabrück mit dem Bahnhofe bei Beddenberg gesichert ist.

Die Gemeinden haben früher geglaubt, dem höheren Interesse der Lippeschiffahrt ihr eigenes unterordnen zu müssen. — Die Lippeschiffahrt wird aber durch zweckmäßig erbaute stehende Brücken nicht behindert, wie dies die Erfahrungen an den theilweise schon älteren, theilweise erst in neuerer Zeit erbauten stehenden Brücken bei Hamm, Werne, Lünen, Haltern, Dorsten und Wesel darthun. —

Die bei Crudenburg vorhandene Fährponte ist abgängig, im vorigen Jahre gesunken und nur nothdürftig reparirt, so daß der Fiscus in der nächsten Zeit zur Beschaffung eines neuen Trajectmittes wird schreiten müssen, welches nicht unerhebliche Kosten verursachen wird.

Die Gemeinden haben dieserhalb bei der vorgefetzten Königlichen Regierung den gehorsamsten Antrag auf Wiederherstellung der für den Verkehr dringend nothwendigen stehenden Brücke gestellt und sich zugleich opferfreudig zur unentgeltlichen Anfuhr des Materials erboten. Sinen baaren Geldbeitrag zu den Brückenbaukosten zu offeriren, waren und sind die Gemeinden, welche kein Vermögen besitzen und für den in den nächsten Jahren auszuführenden Bau der durch hohen Landtags-Beschluß vom 14. October 1864 als Bezirksstraßen anerkannten Straßen Dorsten-Hünne-Dinslaken, Hünne-Wesel und Gahlen-Kirchellen allein über 100,000 Thlr. an Baukosten aufzubringen haben, nicht im Stande. Es wäre auch hart, wenn von ihnen, selbst wenn sie minder dürftig wären, für Wiederherstellung einer vom Fiscus im Interesse der Schiffahrt abgebrochenen, von ihren Vorfahren mit bedeutenden Kosten gebauten Brücke, wiederholt große Opfer gefordert würden. —

Die Königliche Regierung hat im Einverständniß mit der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln den Antrag bei dem Königlichen hohen Handels-Ministerio befürwortet. Letzteres hat denselben indeß unterm 3. Juli 1865 abgelehnt, „weil der Brücke eine erhebliche Bedeutung für den größeren Verkehr nicht beizumessen sei.“

Diese Entscheidung hat die Gemeinden schmerzlich berührt, sie hat denselben die Vermuthung aufgedrängt, daß in dem Antrage an das hohe Ministerium des Anstandes nicht Erwähnung geschehen sei, daß der hohe Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 14. October 1864 (Landtags-Verhandlungen Seite 178) die Aufnahme des Straßenzuges Hünne-Crudenburg-Beddenberg in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband befürwortet und dadurch die Bedeutung dieser Straße für den größeren Verkehr außer Zweifel gestellt hat. Der Bescheid ist um so mehr folgenschwer, weil von dem Zustandekommen der stehenden Brücke bei Crudenburg der bezirksstraßenmäßige Ausbau der gedachten Straßenlinie Hünne-Crudenburg-Beddenberg abhängt und mit dieser letzteren der Straße Hünne-Dinslaken die erheblichere Bedeutung für den größeren Verkehr verloren geht.

Die Gemeinden dürfen der festen Ueberzeugung sich hingeben, daß der hohe Provinzial-Landtag die Wiederherstellung der Brücke auf einer zukünftigen Bezirksstraße, die den durchgehenden Verkehr zwischen der Cöln-Arnheimer Staats-Straße bei Dinslaken und der Wesel-Borkener Bezirksstraße bei Brünen zu vermitteln und die großen Viehtransporte zwischen den Provinzen Gelderland, Over-Üffel und Dinslaken wieder aufzunehmen, also das Straßennetz zu vervollkommen berufen ist, auf das kräftigste befürworten werde, verhehlen sich indeß keinesweges das

Mißliche des Verhältnisses, auf einer Bezirksstraße die fisciſche Brückengeld-Erhebung fortbeſtehen zu ſehen, welche von Seiten der Staats-Verwaltung jedenfalls beansprucht werden dürfte, wenn die Brücke lediglich aus Staats-Mitteln erbaut werden ſollte. —

Es dürfte deſhalb angemessen erſcheinen, wenn derjenige Betrag der zu erwartenden Brückengeld-Einnahme, welcher nicht für die Unterhaltung der Brücke abſorbirt und auf mindestens 500 Thlr. jährlich veranſchlagt wird, zum 20fachen Betrage capitaliſirt, mit 10,000 Thlr. der Staatskaſſe als Beihülfe zu den Baukoſten der Brücke, — welche auf 20,000 Thlr. von der königlichen Regierung zu Düſſeldorf veranſchlagt ſind, — aus dem oſtrheinischen Bezirksſtraßen-Fonds offerirt würde, — wogegen die neue Brücke nach ihrer Fertigſtellung in Eigenthum der Bezirksſtraßen-Verwaltung übergehen würde.

Den hohen Provinzial-Landtag bittet die gehorſamſt unterzeichnete Bürgermeiſterei-Vertretung von Gahlen ehrerbietigſt Hochderſelbe wolle geneigteſt:

- 1) die Errichtung einer ſtehenden Brücke über die Lippe bei Crudenburg als für den größeren Verkehr dringend nothwendig höheren Ortes befürworten.
- 2) eine entſprechende Beihülfe zu den Baukoſten aus dem Bezirksſtraßenfonds bewilligen und
- 3) Die Unterhaltung der Brücke nach geſchehenen Ausbau auf den oſtrheinischen Bezirksſtraßen-Fonds übernehmen.

Gartrop, den 16. November 1865.

#### Die Bürgermeiſterei-Vertretung von Gahlen :

Kerckhoff, Bürgermeiſter. H. Ruiken, Beigeordn. W. Berger, Beigeord. W. Schult. Chr. Kühn. Benninghoff. Heffelmann. A. Lindenkamp. D. Benninghoff. H. Beckmann. H. Barth.

#### Nro. 12.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß der Landtag in ſeiner heutigen 2. Plenarſitzung beſchloſſen hat, dem ſtändiſchen Kanzlei-Gehülfen Brewer, welcher inzwiſchen eine Stelle als Gerichtsvollzieher in Zell an der Moſel erhalten hat, die von demſelben bisher verſehene Function, zu deren Wahrnehmung beim dieſjährigen Landtage derſelbe ſich hier eingefunden, bis zum nächſten Landtage zu beſaſſen, in Rückſicht ſowohl auf ſeine bewährte Tüchtigkeit, als auf die von ihm abgegebene Erklärung, daß er alle etwa während ſeiner Abweſenheit an ihn ergehenden Aufträge zu Copialien oder anderen Bemühungen durch geeignete dritte Perſonen auf ſeine Koſten ausführen laſſen wolle. Zugleich erſuche ich Euer Excellenz dem vom Landtage gefaßten Beſchlusse gemäß, die hieſige königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe geneigteſt veranlaſſen zu wollen, daß dem r. Brewer das ſeit der Veränderung ſeines Domicils beanſtandete Gehalt nachträglich und demnächst in vierteljährlichen Raten fortlaufend wie bisher gezahlt werde.

Düſſeldorf, den 5. December 1865.

Der Landtags-Marſchall:  
Freiherr von Waldbott-Baſſenheim-Bornheim.

An

den königl. Landtags-Commiſſarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten der Rheinprovinz

Herrn von Pommer-Eſche, Ritter hoher Orden, Excellenz

L. M. Nro. 37.

hier.

Betr. die dem ſtändiſchen Kanzlei-Gehülfen Brewer bewilligte Gehalts-Zahlung reſp. Fortdauer ſeiner Function beim Provinzial-Landtage.



## Nro. 13.

Anzeige des Herrn Landtags-Marschalls, d. d. 5. Decbr. 1865, daß der Landtag aus Anlaß der abschriftlich beigefügten Benachrichtigung des Oberbürgermeisters zu Düsseldorf vom 4. Decbr. 1865 in seiner 2. Plenarsitzung beschlossen habe, zu den Kosten des Abbruchs des alten Salzmagazins hinter dem Ständehause, conform dem im diesseitigen Schreiben vom 26. October 1854 L. M. Nro. 181 mitgetheilten Beschlusse, sich bereit erklärt habe, auch den dritten Theil des nunmehr angegebenen höheren Betrags von 8700 Thlr. mit 2900 Thlr. zu übernehmen.  
L. M. Nro. 36.

Betr. den Abbruch des  
alten Salzmagazins  
am Ständehause.

Die so lange schwebende Angelegenheit wegen Abbruch des Salzmagazins hat, trotzdem die Betheiligten (Staat, Stände und Stadt) sich über den Modus der Aufbringung der Kosten des Neubaus geeinigt hatten, bis jetzt nicht zum Abschluß gebracht werden können, weil eine definitive Erklärung der Königlichen Steuerbehörde über Lage und Einrichtung des neuen Gebäudes fehlte.

Schreiben des Ober-  
bürgermeisters  
Hammers an den Hrn.  
Landtags-Marschall,  
d. d. 4. Dec. 1865.

Jetzt ist dieselbe endlich erfolgt, und es würde nun das alte Gebäude weggeräumt und der Platz vor dem Ständehause freigelegt werden können. Die ursprünglich in Aussicht genommene Kosten erhöhen sich aber auf 8700 Thlr. und mit Rücksicht auf diesen Umstand gestatte ich mir, Euer Hochwohlgeboren ehrerbietigt zu bitten, den hohen Provinzial-Landtag darüber geneigtest vernehmen zu wollen, ob Seitens desselben auch jetzt noch die Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines Drittels dieser Summe besteht, natürlich unter der Bedingung, daß nach Begräunung des Magazins kein anderes Gebäude an dessen Stelle errichtet werde.

Staat und Stadt sind zu dieser Uebernahme bereit, und ich darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß auch die hohe Stände-Versammlung einen gleichen Beschluß fassen möge, damit das alte, das Schloßgebäude und die Localien der Versammlung auf das Höchste benachtheiligende Gebäude endlich beseitigt werde.

